

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Fidor Bank AG

Fidor Smart Geschäftskonto

Stand: 30.07.2014



INHALT

I.	Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank.....	9
1.	Allgemeines	9
1.1.	Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen	9
1.1.1.	Geltungsbereich	9
1.1.2.	Änderungen	9
1.2.	Bankgeheimnis und Bankauskunft	9
1.2.1.	Bankgeheimnis.....	9
1.2.2.	Bankauskunft.....	9
1.2.3.	Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft	10
1.2.4.	Empfänger von Bankauskünften	10
1.2.5.	Allgemeine Erklärungen	10
1.3.	Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden	10
1.3.1.	Haftungsgrundsätze	10
1.3.2.	Störung des Betriebs	10
1.4.	Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden.....	11
1.5.	Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden	11
1.6.	Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden	11
1.6.1.	Geltung deutschen Rechts	11
1.6.2.	Gerichtsstand für Inlandskunden.....	11
1.6.3.	Gerichtsstand für Auslandskunden.....	11
2.	Kontoführung.....	12
2.1.	Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung); Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften	12
2.1.1.	Erteilung der Rechnungsabschlüsse.....	12
2.1.2.	Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen.....	12
2.1.3.	Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften	12
2.2.	Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank.....	12
2.2.1.	Vor Rechnungsabschluss	12
2.2.2.	Nach Rechnungsabschluss.....	12
2.2.3.	Information des Kunden; Zinsberechnung	13
2.3.	Einzugsaufträge	13
2.3.1.	Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung	13
2.3.2.	Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks.....	13
2.4.	Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten.....	13
2.4.1.	Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten	13
2.4.2.	Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden.....	13
2.4.3.	Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank	13

2.4.4.	Umrechnungskurs	14
2.5.	Mitwirkungspflichten des Kunden.....	14
2.5.1.	Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht.....	14
2.5.2.	Klarheit von Aufträgen und Überweisungen	14
2.5.3.	Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung	14
2.5.4.	Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank	14
2.5.5.	Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen.....	15
3.	Kosten der Bankdienstleistungen	15
3.1.	Zinsen, Entgelte und Auslagen	15
3.1.1.	Zinsen und Entgelte im Firmenkundengeschäft.....	15
3.1.2.	Zinsen und Entgelte außerhalb des Firmenkundengeschäfts	15
3.1.3.	Änderung von Zinsen und Entgelten	15
3.1.4.	Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung von Zinsen und Entgelten.....	15
3.1.5.	Ersatz von Aufwendungen.....	15
3.2.	Besonderheiten bei Unternehmerdarlehensverträgen.....	16
3.2.1.	Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten	16
3.2.2.	Veränderungen des Risikos.....	16
3.2.3.	Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten	16
3.3.	Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank.....	16
3.3.1.	Einigung über das Pfandrecht	16
3.3.2.	Gesicherte Ansprüche.....	17
3.3.3.	Ausnahmen vom Pfandrecht.....	17
3.3.4.	Zins- und Gewinnanteilscheine	17
3.4.	Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln.....	17
3.4.1.	Sicherungsübereignung	17
3.4.2.	Sicherungsabtretung	17
3.4.3.	Zweckgebundene Einzugspapiere	17
3.4.4.	Gesicherte Ansprüche der Bank	17
3.5.	Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung.....	18
3.5.1.	Deckungsgrenze.....	18
3.5.2.	Freigabe.....	18
3.5.3.	Sondervereinbarungen	18
3.6.	Verwertung von Sicherheiten	18
3.6.1.	Wahlrecht der Bank.....	18
3.6.2.	Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht	18
4.	Kündigung	19
4.1.	Kündigungsrechte des Kunden.....	19
4.1.1.	Jederzeitiges Kündigungsrecht.....	19
4.1.2.	Kündigung aus wichtigem Grund.....	19
4.1.3.	Gesetzliche Kündigungsrechte	19

4.2.	Kündigungsrechte der Bank.....	19
4.2.1.	Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist.....	19
4.2.2.	Kündigung unbefristeter Kredite	19
4.2.3.	Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.....	19
4.2.4.	Kündigung von Unternehmerdarlehensverträgen bei Verzug.....	20
4.2.5.	Abwicklung nach einer Kündigung.....	20
5.	Schutz der Einlagen.....	20
5.1.	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH	20
5.1.1.	Schutzzumfang	20
5.1.2.	Ausnahmen vom Einlegerschutz	20
5.1.3.	Auskunftserteilung	20
II.	SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZUR FIDOR BANK AG ÜBER ELEKTRONISCHE MEDIEN.....	21
1.	Leistungsangebot.....	21
2.	Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Medien	21
2.1.	Personalisierte Sicherheitsmerkmale.....	21
2.2.	Authentifizierungsinstrumente	21
3.	Zugang über elektronische Medien	22
4.	Online-Banking-Aufträge.....	22
4.1.	Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank	22
4.2.	Information des Kunden über Online- und Telefon-Banking-Verfügungen	23
5.	Sorgfaltspflichten des Kunden.....	23
5.1.	Technische Verbindung zum Online- und Telefon-Banking.....	23
5.2.	Sicherheit des Kundensystems	24
5.3.	Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten	24
6.	Anzeige- und Unterrichtungspflichten	24
6.1.	Sperranzeige	24
6.2.	Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge.....	25
7.	Nutzungssperre.....	25
7.1.	Sperre auf Veranlassung des Kunden	25
7.2.	Sperre auf Veranlassung der Bank	25
7.3.	Aufhebung der Sperre	25
8.	Haftung	25
9.	Anwendbares Recht	27
10.	Geschäftsbedingungen.....	27
III.	BEDINGUNGEN FÜR DIE KOMMUNIKATION	28
1.	Formen der Kommunikation	28
1.1.	Kontoauszüge und Mitteilungen	28
1.2.	Passwort.....	28
1.3.	Telefonservice	28

1.4.	Regelung für besondere Kommunikationsformen	28
2.	Auftragsbearbeitung	29
3.	Haftung	29
4.	Änderung des Referenzkontos	29
IV.	Vereinbarung über die Nutzung der Nachrichtenbox (elektronisches Postfach)	30
1.	Die Nachrichtenbox als elektronisches Postfach.....	30
1.1.	Übermittlung von Bankdokumenten.....	30
1.2.	Vorteilsangebote.....	31
2.	Informationen zu elektronischen Bankdokumenten	31
3.	Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge.....	31
4.	Mitwirkungspflichten des Kunden.....	31
5.	Unveränderbarkeit der Daten/Haftung	32
6.	Aufbewahrung von Dokumenten	32
7.	Zugang	32
8.	Anerkennung durch Finanzbehörden.....	32
V.	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	33
1.	Allgemein	33
1.1.	Begriffsbestimmung	33
1.2.	Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind	33
2.	SEPA-Basislastschrift	33
2.1.	Allgemein	33
2.1.1.	Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens.....	33
2.1.2.	Kundenkennungen.....	33
2.2.	SEPA-Lastschriftmandat.....	34
2.2.1.	Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)	34
2.2.2.	Einzugermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat	34
2.2.3.	Zurückweisung einzelner SEPA-Basislastschriften	35
2.3.	Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger	35
2.4.	Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift	35
2.4.1.	Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag.....	35
2.4.2.	Einlösung von SEPA-Basislastschriften	35
2.4.3.	Unterrichtungen bei Nichtausführung	36
2.4.4.	Ausführung der Zahlung.....	36
2.5.	Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung.....	36
2.6.	Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden	36
2.6.1.	Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung	36
2.6.2.	Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen.....	37
2.6.3.	Schadensersatz	37
2.6.4.	Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind,.....	37

2.6.5.	Haftungs- und Einwendungsausschluss.....	38
VI.	SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN ÜBERWEISUNGSVERKEHR IM IN- UND AUSLAND.....	39
1.	Allgemein	39
1.1.	Wesentliche Merkmale der Überweisung ins In- und Ausland	39
1.2.	Kundenkennungen	39
1.3.	Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung	39
1.4.	Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank	39
1.5.	Widerruf des Überweisungsauftrags.....	40
1.6.	Ausführung des Überweisungsauftrags	40
1.7.	Ablehnung der Ausführung.....	40
1.8.	Übermittlung der Überweisungsdaten.....	41
1.9.	Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen.....	41
1.10.	Entgelte	41
1.10.1.	Entgelte für Geschäftskunden	41
1.10.2.	Entgelte für sonstige Sachverhalte	41
1.10.3.	Wechselkurs.....	41
1.10.4.	Minimum- und Maximumbeträge bei Auslandsüberweisungen in Fremdwährung.....	42
1.11.	Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht	42
2.	Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro	42
2.1.	Erforderliche Angaben	42
2.2.	Maximale Ausführungsfrist	43
2.2.1.	Fristlänge.....	43
2.2.2.	Beginn der Ausführungsfrist	43
2.3.	Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden	43
2.3.1.	Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung.....	43
2.3.2.	Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung	43
2.3.3.	Schadensersatz	44
2.3.4.	Schadensersatzansprüche von Kunden, die nicht Verbraucher sind	44
2.3.5.	Haftungs- und Einwendungsausschluss.....	44
2.4.	Erforderliche Angaben	45
2.5.	Ausführungsfrist.....	45
2.6.	Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden	45
2.6.1.	Haftung der Bank für nicht autorisierte Überweisungen.....	45
2.6.2.	Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung	46
2.6.3.	Haftungs- und Einwendungsausschluss.....	46
VII.	BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON DAUERAUFTRÄGEN/ TERMIN- ÜBERWEISUNGEN (NUR FÜR EXTERNE ÜBERWEISUNGEN, NICHT GELD SENDEN).....	47
1.	Allgemein	47
2.	Dauerauftragsübersicht/ Dauerauftragsbestand:.....	47

3.	Daueraufträge/ Terminüberweisungen	47
VIII.	ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR NUTZUNG DES FIDOR SMART GESCHÄFTSKONTOS	49
1.	Allgemein	49
1.1.	Präambel	49
1.1.1.	Geltungsbereich	49
1.1.2.	Anmeldung, Zugang und Nutzung des „Fidor Smart Geschäftskontos“	50
1.2.	Datenänderungen	51
1.2.1.	Passwortänderung:	51
1.2.2.	Änderung der Mobilfunknummer:	51
1.2.3.	Änderung der E-Mail-Adresse:	52
1.2.4.	Änderung des Referenzkontos zum Fidor Smart Geschäftskonto:	52
1.2.5.	Beendigung des Vertrags.....	52
1.2.6.	Passwort/Geheimhaltung.....	53
1.2.7.	Datenschutz.....	53
1.2.8.	Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse	54
1.2.9.	Haftung für Links.....	56
1.2.10.	Änderungen beim Partnerangebot, technische Änderungen.....	56
1.2.11.	Sonstige Bestimmungen	57
2.	Fidor Smart Geschäftskonto.....	57
2.1.	Nutzerkreis/Registrierung/Zugang	57
2.2.	Vertragsgegenstand/Leistungen	58
2.3.	Einzahlungen/Transaktionen	58
2.4.	Einzelne Transaktionen	59
2.5.	Passwort/Geheimhaltung.....	61
2.6.	Haftung in Bezug auf das Fidor Smart Geschäftskonto	61
2.7.	Weitere Pflichten des Geschäftskunden.....	62
2.8.	Transaktionsgebühren und Entgelte	62
2.9.	Sonderbedingungen für Prepaid Handy aufladen	63
2.9.1.	Vorbemerkung	63
2.9.2.	Vertragsgegenstand	63
2.9.3.	Zustandekommen des Vertrages/Vertragsschluss.....	64
2.9.4.	Preise, Zahlungsbedingungen	65
2.9.5.	Mängelhaftung und Haftung	65
2.9.6.	Haftungsausschluss	66
2.10.	Sonderbedingungen Fidor Corporate Card	66
2.10.1.	Fidor Prepaid MasterCard® (Standard Print Plastikkarte)	66
2.10.2.	Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten.....	82
2.10.3.	Zusatzanwendungen	82
2.10.4.	Änderungen der Geschäftsbedingungen.....	84

2.10.5.	Beschwerdemöglichkeit	84
3.	Community	84
3.1.	Nutzung des Teils Community	84
3.2.	Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers im Rahmen der Community.....	85
3.3.	Rechte an Inhalten	86
3.4.	Freistellung	86

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND BANK

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1.1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Fidor Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den Scheckverkehr, für den Sparverkehr, für den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.1.2. Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Homebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

1.2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

1.2.1. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

1.2.2. Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

1.2.3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

1.2.4. Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

1.2.5. Allgemeine Erklärungen

Der Kunde stimmt zu, dass die Fidor Bank seine persönlichen Daten (Bankdaten und personenbezogene Daten) an die Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH, Bingen, („SWK Bank“) an die die Fidor Bank bestimmte Teilbereiche der Geschäftsaktivitäten in Übereinstimmung mit den Vorschriften des KWG outgesourct hat, im Rahmen dieses Outsourcing übermitteln darf. Der Kunde stimmt außerdem einer im Rahmen dieses Outsourcing verbundenen Speicherung, Nutzung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten durch die SWK Bank ausdrücklich zu, soweit dies zur Erfüllung der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Fidor Bank erforderlich ist.

1.3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

1.3.1. Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bank-auskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

1.3.2. Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

1.4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

1.5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

1.6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

1.6.1. Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

1.6.2. Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

1.6.3. Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind

2. Kontoführung

2.1. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung); Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

2.1.1. Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, monatlich einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

2.1.2. Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

2.1.3. Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

2.2. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

2.2.1. Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

2.2.2. Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

2.2.3. Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

2.3. Einzugsaufträge

2.3.1. Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

2.3.2. Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlt-Meldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die Abrechnungsstelle einer Landeszentralbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Landeszentralbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

2.4. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

2.4.1. Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

2.4.2. Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

2.4.3. Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit

lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

2.4.4. Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

2.5. Mitwirkungspflichten des Kunden

2.5.1. Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

2.5.2. Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Lastschrift- und Scheckeinreichungen) und Überweisungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl und der angegebenen Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

2.5.3. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

2.5.4. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

2.5.5. Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen und Überweisungen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

3. Kosten der Bankdienstleistungen

3.1. Zinsen, Entgelte und Auslagen

3.1.1. Zinsen und Entgelte im Firmenkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Firmenkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergeben sich aus dem „Preis- / Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

3.1.2. Zinsen und Entgelte außerhalb des Firmenkundengeschäfts

Außerhalb des Firmenkundengeschäfts bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

3.1.3. Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

3.1.4. Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung von Zinsen und Entgelten

Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

3.1.5. Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Besonderheiten bei Unternehmerdarlehensverträgen

Bei Kreditverträgen, die nach §§ 488ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches einzelvertraglich eine Schriftform vorsehen, richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den Angaben in der Vertragsurkunde. Fehlt die Angabe eines Zinssatzes, gilt der gesetzliche Zinssatz; nicht angegebene Kosten werden nicht geschuldet. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

3.2.1. Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

3.2.2. Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Unternehmerdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 50.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

3.2.3. Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

3.3. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

3.3.1. Einigung über das Pfandrecht

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

3.3.2. Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

3.3.3. Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

3.3.4. Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

3.4. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

3.4.1. Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

3.4.2. Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

3.4.3. Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

3.4.4. Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine

zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

3.5. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

3.5.1. Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

3.5.2. Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

3.5.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

3.6. Verwertung von Sicherheiten

3.6.1. Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

3.6.2. Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

4. Kündigung

4.1. Kündigungsrechte des Kunden

4.1.1. Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

4.1.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

4.1.3. Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

4.2. Kündigungsrechte der Bank

4.2.1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

4.2.2. Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

4.2.3. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

4.2.4. Kündigung von Unternehmerdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Unternehmerdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

4.2.5. Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

5. Schutz der Einlagen

5.1. Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

5.1.1. Schutzzumfang

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Der Einlagenschutz schließt neben sämtlichen Einlagenarten- im Wesentlichen Sicht-, Termin- und Spareinlagen auch auf den Namen lautende Sparbriefe ein. Der Schutzzumfang ist in EAEG §4 und §5 geregelt. Es gilt die jeweils aktuelle Sicherungseinlage (einsehbar unter <http://www.edb-banken.de/schutzzumfang.asp>), ab dem 31.12.2010 beträgt diese € 100.000.

5.1.2. Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie Inhaberschuldverschreibungen und Inhabertzertifikate, werden dagegen nicht geschützt.

5.1.3. Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder einem von ihrer Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

II. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZUR FIDOR BANK AG ÜBER ELEKTRONISCHE MEDIEN

Die nachfolgenden Sonderbedingungen für den Zugang zur Fidor Bank AG über elektronische Medien liegen den Online- und Telefon-Banking-Angeboten bei der Fidor Bank AG zugrunde.

1. Leistungsangebot

(1) Der Kontoinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online- und Telefon-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online- und Telefon-Banking abrufen. Darüber hinaus kann der Kontoinhaber das Zugangsmedium Telefax nutzen.

(2) Kontoinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Kunde“ bezeichnet. Tagesgeldkonto, Referenzkonto, Fidor Smart-Geschäftskonto sowie gegebenenfalls weitere Konten, mit denen ein Zahlungsverkehr betrieben werden kann werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Für die Nutzung der Zugangsmedien gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

2. Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Medien

Der Kunde benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online-Banking die mit der Bank vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Kontoinhaber auszuweisen (siehe Nr. 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nr. 4).

2.1. Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind der Benutzername, das persönliche Kennwort sowie die einmal verwendbaren mobilen Transaktionsnummern („mTAN“) bzw. die TPIN im Falle der Nutzung der Fidor App für Smartphones.

2.2. Authentifizierungsinstrumente

(1) Als Authentifizierungsinstrument dient ein zum Empfang von mTAN per Textnachricht (SMS) geeignetes Empfangsgerät (z.B. Mobiltelefon).

(2) Das für das mTAN-Verfahren erforderliche Empfangsgerät besteht aus dem entsprechenden Gerät sowie aus der SIM-Karte eines Mobilfunk-Netzbetreibers. Für das mTAN-Verfahren wird die Mobilfunknummer des Nutzers registriert. Sofern Online-Banking-Vorgänge der Eingabe einer mTAN bedürfen, erhält der Nutzungsberechtigte von der Bank eine Textmeldung (SMS) mit einer mTAN nebst einer Vorgangsbeschreibung auf das registrierte Empfangsgerät. Die so übermittelte mTAN ist nur für diesen Vorgang mit der entsprechenden Vorgangsbeschreibung zu nutzen. Eine mTAN kann nicht mehr verwendet werden, sobald sie bereits einmal zur Übermittlung an die Bank freigegeben worden ist. Eine nicht genutzte mTAN verliert fünfzehn Minuten nach deren Absendung durch die Bank ihre Gültigkeit.

(3) Für die Nutzung des Online-Banking ist ein Internetzugang erforderlich. Dieser Internetzugang wird nicht von der Bank bereitgestellt.

3. Zugang über elektronische Medien

Der Kunde hat mittels Online-Banking Zugang zum Konto, wenn er zuvor seine individuelle Kundenkennung sowie sein Passwort eingegeben hat. In den von der Bank im Einzelnen angegebenen Fällen hat der Nutzer jeweils zusätzlich eine mTAN oder TPIN einzugeben.

4. Online-Banking-Aufträge

(1) Der Kontoinhaber muss Online-Banking-Aufträge mittels mTAN-Verfahren (z.B. Überweisungen über die Online-Applikation oder Überweisungen vom Fidor Smart-Geschäftskonto auf ein anderes Konto) zu deren Wirksamkeit mit einer mTAN autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln. Bei Vorgängen, die der Eingabe einer mTAN bedürfen, ist die Freigabe der mTAN maßgebend. Eine mTAN kann nicht mehr verwendet werden, sobald sie zur Übermittlung an das Institut freigegeben wurde. Der Kunde ist verpflichtet, sich nach der Erteilung von Zahlungsaufträgen oder Aufträgen sonstiger Art von der Annahme des Auftrages durch die Bank unverzüglich zu vergewissern. Als Auftragsbestätigung gilt die Anzeige in der Transaktionsübersicht.

(2) Der Kunde hat alle von ihm eingegebenen Empfängerdaten zu überprüfen. Insbesondere sind die Bankleitzahl des endbegünstigten Kreditinstituts bzw. der Zahlstelle sowie die Kontonummer des Empfängers bzw. Zahlungspflichtigen zutreffend anzugeben. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Zahlungsverkehrsauftrags und damit Schäden für den Kontoinhaber zur Folge haben.

(3) Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking -Auftrages richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen. Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

4.1. Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im "Preis- und Leistungsverzeichnis" bestimmten Zeitpunkten (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß "Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt dann erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat sich mit seinen personalisierten Sicherheitsmerkmalen legitimiert.
- Die Berechtigung des Kontoinhabers für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen liegen vor.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Nummer 5.2 Satz 1 vor, führt die Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr) aus.

(4) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Nummer 5.2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen und dem Kontoinhaber mittels Online-Banking eine Information über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe sowie Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, zur Verfügung stellen.

(5) Bearbeitung von Telefaxaufträgen durch die Bank: Bei Verfügungen einschließlich der Einrichtung oder Änderung von Daueraufträgen genügt zur Legitimation die mTAN oder die Unterschrift auf dem Brief oder Fax. Die Bank kann sich vor Ausführung eines Auftrages telefonisch vom Kunden die Ordnungsmäßigkeit bestätigen lassen. Soweit eine solche Autorisierung nicht möglich ist oder aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Echtheit des Auftrages bestehen, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. In diesem Fall erhält der Kunde eine Mitteilung über die Nichtausführung.

4.2. Information des Kunden über Online- und Telefon-Banking-Verfügungen

(1) Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber über die mittels elektronischer Kommunikationskanäle getätigten Umsätze in der Transaktionsübersicht, zusätzlich verschickt die Bank zum Tagesgeldkonto derzeit vierteljährlich Kontoauszüge.

(2) Soweit der Kunde eine E-Mailadresse angibt, wird ihm sein Kontoauszug per E-Mail zugesendet und/oder im Internet bereitgestellt. Bietet die Bank keine Online-Kontoauszüge an, so erhält der Kunde die Kontoauszüge auf dem Postweg. Für den Fall das Online-Kontoauszüge im Internet bereitgestellt oder per E-Mail versendet werden, können diese vom Kunden abgerufen werden. Der Versand in Papierform entfällt hierbei. Falls der Kunde weiterhin den Versand in Papierform auf dem Postweg wünscht, behält die Bank sich vor, dem Kunden den Aufwand für den Versand der Papier-Kontoauszüge (Porto) in Rechnung zu stellen.

5. Sorgfaltspflichten des Kunden

5.1. Technische Verbindung zum Online- und Telefon-Banking

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online- und Telefon-Banking nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten elektronischen Kommunikationskanäle (z. B. Internetadresse, Telefon-/Faxnummer, E-Mail Adresse) herzustellen.

(2) Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente.

(3) Der Kunde hat seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe 2.1.) geheim zu halten und nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten elektronischen Kommunikationskanäle an diese zu übermitteln sowie sein Authentifizierungsinstrument (siehe 2.2.) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren, denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmal das Online- und Telefon-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(4) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem).
- Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht ausspähen können.
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (z. B. nicht auf Onlinehändler-Seiten).
- Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Online- und Telefon-Banking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.

- Die Kontonummer und das Passwort dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Beim mobile TAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die mTAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden (siehe Nummer 4.1). Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z.B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Geheimzahl oder Passwort/Online-TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.
- Auf einer Login-Seite (Startseite) zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank darf keine mTAN oder TPIN eingegeben werden.
- Der Teilnehmer hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.

5.2. Sicherheit des Kundensystems

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

5.3. Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Kunden Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Autorisierung (z.B. Eingabe der mTAN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abubrechen und die Bank unverzüglich zu informieren.

6. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

6.1. Sperranzeige

(1) Stellt der Kunde den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Kunde die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

(2) Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

(3) Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(4) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

6.2. Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

7. Nutzungssperre

7.1. Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach 8.1. den vom Kunden bezeichneten Banking-Zugang für ihn oder alle Kunden [oder sein Authentifizierungsinstrument].

7.2. Sperre auf Veranlassung der Bank

Die Bank darf den Online- und Telefon-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn sie berechtigt ist, den Online- und Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund (z.B. gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften) zu kündigen, sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch, telefonisch oder online unterrichten.

7.3. Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Teilnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

8. Haftung

(1) Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online- und Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online- und Telefon-Banking-Verfügung. Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online- und Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-/Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen.

(2) Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

(3) Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(4) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem

Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(6) Ist der Kontoinhaber kein Privatkunde, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

(7) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach 8.1. nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(8) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe 8.1. Absatz 1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe 7.2. Absatz 2, 1. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe 7.2. Absatz 1, 2. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe 7.2. Absatz 2, 3. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online- und Telefon-Banking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe 7.2. Absatz 2, 4. Spiegelstrich),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe 7.2. Absatz 2, 5. Spiegelstrich),
- mehr als eine mTAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe 7.2. Absatz 2, 6. Spiegelstrich),
- beim mTAN-Verfahren das Gerät, mit dem die mTAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt (siehe Nummer 7.2. Absatz 2, 7. Spiegelstrich).

(9) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(10) Haftung bei nicht autorisierten Fidor Smart-Geschäftskonto-Transaktionen vor der Sperranzeige
Beruhen nicht autorisierte Fidor Smart-Geschäftskonto-Transaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

(11) Haftung der Bank ab der Sperranzeige
Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-/Telefon-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(12) Haftungsausschluss
Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

9. Anwendbares Recht

Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank findet deutsches Recht Anwendung.

10. Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweiligen Produktbedingungen gelten ergänzend zu diesen Sonderbedingungen.

III. BEDINGUNGEN FÜR DIE KOMMUNIKATION

1. Formen der Kommunikation

Die Fidor Bank AG (im folgenden „Bank“) bietet ihre Dienste ohne eigenes Filialnetz an. Aufträge und sonstige Mitteilungen können nur per Telefon, Brief, Fax und Internet übermittelt werden. Der Kunde hat die jeweils anfallenden Übermittlungsgebühren zu tragen. Die Bank ist berechtigt, diese Kommunikationswege zu erweitern, einzuschränken oder deren Nutzung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Über Änderungen wird der Kunde rechtzeitig informiert.

1.1. Kontoauszüge und Mitteilungen

Kontoauszüge und sonstige Kontomitteilungen wird die Bank ab 2014 in der Nachrichtenbox hinterlegen. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Nachrichtenbox wird auf die gesonderten Bedingungen „Vereinbarung über die Nutzung der Nachrichtenbox (elektronisches Postfach)“ verwiesen. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kontoinhaber zugeleitet.

1.2. Passwort

Mit dem Kontoinhaber wird ein persönliches Passwort vereinbart. Die Änderung des persönlichen Passwortes ist jederzeit möglich. Gegenüber der Bank ist ein neues Passwort ausschließlich in schriftlicher Form festzulegen. Der Kontoinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte von dem Passwort keine Kenntnis erlangen. Das Passwort darf nur in Beziehung zu den Konten des Kontoinhabers und nur bei Benutzung der für den Telefonservice bekannt gegebenen Telefonnummer verwandt werden. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Passwort unberechtigten Dritten zugänglich geworden ist, hat der Kontoinhaber unverzüglich die Änderung des Passwortes herbeizuführen bzw. das Konto sperren zu lassen.

1.3. Telefonservice

Zur Inanspruchnahme seiner Konten kann der Kontoinhaber sich des bei der Bank eingerichteten Telefonservice bedienen, indem er telefonisch unter Angabe seines persönlichen Passwortes und der Kontonummer entsprechende Weisungen und Aufträge erteilt. Der Kontoinhaber hat für seine Aufträge und Weisungen die anfallenden Telefongebühren zu tragen. Die Bank ist berechtigt, den Zugang für den Telefonservice jederzeit zu sperren, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht.

1.4. Regelung für besondere Kommunikationsformen

(1) Auftragserteilung per Fax

Die Bank weist darauf hin, dass die Übermittlung von Aufträgen per Fax Möglichkeiten eines Missbrauchs eröffnet, insbesondere etwa die Fälschung der Unterschrift, Manipulation des Auftragsinhalts durch den Einsatz moderner Kopiertechniken, andere Veränderungen des Originalauftrages oder Manipulation der Absendererkennung. Aufgrund dessen kann die Bank eingehende Faxaufträge auf ihre Echtheit und ihre Autorisierung durch den Kunden nur begrenzt überprüfen.

(2) Auftragserteilung per Internet

Die Fidor Bank ist per Online-Banking über die Internetadresse www.fidor.de erreichbar. Hinsichtlich der Auftragserteilung über das Internet wird auf die Bedingungen für das Online-Banking verwiesen.

2. Auftragsbearbeitung

(1) Der Kontoinhaber hat alle Aufträge vollständig und unmissverständlich zu erteilen und insbesondere alle wesentlichen Angaben zur Durchführung seiner Aufträge anzugeben. Die über die vorhandenen Kommunikationswege erteilten Kundenaufträge werden von der Bank im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet.

(2) Zur Vermeidung von Missverständnissen hat sich der Kunde nach Erteilung eines Auftrages von der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Ausführung seines Auftrages durch die Bank zu vergewissern (z.B. Online Banking Abfrage, Kontoauszug oder sonstige Bestätigungen).

3. Haftung

(1) Die Bank trägt die Schäden, die dem Kunden aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern bei der Abwicklung telefonischer Aufträge entstehen, sofern den Kunden kein Verschulden trifft.

(2) Für durch Fehlleitungen und Verzögerungen entstehende Schäden haftet die Bank im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

(3) Für Störungen, insbesondere für den Fall, dass eine Kommunikation mit der Bank vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) Verletzt der Kunde seine Sorgfaltspflichten schuldhaft, z.B. indem er sein Kennwort bzw. Kennwörter anderen Personen mitteilt oder vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt, hat den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Der Kunde haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Sperre des Kommunikationszugangs durch eine missbräuchliche Benutzung entstanden ist.

4. Änderung des Referenzkontos

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der Bank jede Änderung seines Referenzkontos unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV. VEREINBARUNG ÜBER DIE NUTZUNG DER NACHRICHTENBOX (ELEKTRONISCHES POSTFACH)

1. Die Nachrichtenbox als elektronisches Postfach

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Fidor Bank und dem Kunden gilt das elektronische Postfach (nachfolgend Nachrichtenbox) als Kanal, über den die Bank ihren Kunden über das FidorPay-Konto „elektronische Post“ bereitstellt.

Elektronische Post sind rechtsverbindliche kontobezogene Bankdokumente (z.B. Kontoauszüge, Jahressteuerbescheinigungen etc.) oder rechtsverbindliche Bankinformationen (z.B. über Änderungen/ Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zur laufenden Geschäftsbeziehung. Zur elektronischen Post gehören auch sog. Vorteilsangebote (z.B. sonstige Informationen zu Produkten der Fidor Bank oder ihrer Kooperationspartner).

Das bedeutet, dass der Kunde sich elektronische Unterlagen online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren kann. Von der Bereitstellung in der Nachrichtenbox ausgenommen sind Dokumente, bei denen die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Fidor Bank ist befugt, die Nachrichtenbox jederzeit inhaltlich und funktional weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ist die Fidor Bank berechtigt, ihr Leistungsangebot zur Nachrichtenbox insgesamt oder in Teilen auf bestimmte Nutzungs- und Legitimationszugänge zu beschränken. Die Fidor Bank hat außerdem das Recht, die Nachrichtenbox geänderten oder rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, d.h. beispielsweise die Formate für elektronische Dokumente künftig zu ändern oder neue IT-Sicherheitsverfahren etc. einzuführen. Die Fidor Bank wird den Kunden über wesentliche Änderungen rechtzeitig informieren. Nach der Registrierung bei der Fidor Bank werden dem Kunden – abhängig vom Kontotyp bzw. Nutzerstatus - sämtliche Dokumente – Mitteilungen und – auf Wunsch Vorteilsangebote – zu seinem FidorPay-Konto in die Nachrichtenbox angezeigt bzw. eingestellt. Die Nachrichtenbox der Fidor Bank ist in drei einzelne Postfächer unterteilt. Im ersten Postfach erhält der Kunde seine Bankdokumente, wie z. B. Kontoauszüge. Die Bereitstellung der elektronischen Bankdokumente findet derzeit im Format „Portable Document Format“ (PDF) statt.

Im zweiten Postfach erhält der Kunde allgemeine Bankinformationen und im dritten Postfach, sofern er dieser Option vorher zugestimmt hat, Vorteilsangebote der Fidor Bank. Diese Mitteilungen werden dem Kunden jeweils im HTML-Format in die Nachrichtenbox eingestellt.

1.1. Übermittlung von Bankdokumenten

Die Fidor Bank stellt ihren Kunden z.B. Kontoauszüge und Mitteilungen, die den Geschäftsverkehr mit der Fidor Bank betreffen, elektronisch als Datei zur Verfügung. Dies gilt auch für Anlagen zu Kontoauszügen. Der Online-Kontoauszug wird von der Fidor Bank künftig monatlich erstellt.

Elektronische Bankdokumente (z.B. Kontoauszüge) werden als schreibgeschützte PDF-Dateien erstellt. Der Kunde erhält seine Bankdokumente in sein persönliches Postfach eingestellt. Wenn sich neue Dokumente oder Informationen in der Nachrichtenbox befinden, erhält er direkt nach dem Login einen entsprechenden Hinweis.

Mit einem Klick auf das gewünschte Bankdokument wird ihm das gewünschte Dokument als PDF im DIN A4 Format angezeigt.

Der Kunde benötigt hierzu eine aktuelle Version des Adobe Acrobat Readers oder eine andere Software, die PDF-Dateien anzeigen kann.

Im zweiten Postfach erhält der Kunde Bankinformationen, wie z.B. Erweiterungen und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, eingestellt.

1.2. Vorteilsangebote

Das dritte Postfach innerhalb der Nachrichtenbox beinhaltet die sogenannten Vorteilsangebote. Damit der Kunde diese Vorteilsangebote der Fidor Bank in diesem Postfach sieht, muss er vorher hierzu ausdrücklich seine Zustimmung erteilen.

2. Informationen zu elektronischen Bankdokumenten

Mit dem Öffnen (z.B. eines Kontoauszuges) bestätigt der Kunde gegenüber der Fidor Bank dessen Empfang. Wenn der Kunde die Ansicht aktualisiert, erneut aufruft oder sich mit seinen Zugangsdaten erneut einloggt, wird das entsprechende Bankdokument (z.B. der Kontoauszug) als bestätigt/gelesen gekennzeichnet.

Das Öffnen von Bankdokumenten ist wichtig, da Sie als unser Bankkunde immer wissen sollten, was auf Ihrem Konto passiert. Auf diese Weise stellen Sie zudem sicher, dass Ihnen Kontobewegungen, die Sie nicht veranlasst haben und die unrechtmäßig vorgenommen werden, sofort auffallen.

Werden Bankdokumente nicht innerhalb von 360 Tagen geöffnet, werden diese anschließend automatisch archiviert.

Darüber hinaus können Sie aber, nachdem Sie Ihre Bankdokumente gelesen haben, diese im dafür vorgesehenen Archiv abspeichern.

Die Fidor Bank weist Ihre Kunden darauf hin, dass die von ihr bereitgestellten Bankdokumente nicht gelöscht werden können.

Die Umstellung auf elektronische Bankdokumente steht derzeit allen unseren Kunden (Privat- und Geschäftskunden) zu.

3. Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge

Mit der Einrichtung der Nachrichtenbox verzichtet der Kunde auf den postalischen Versand der eingestellten Dokumente. Bei der Nutzung der Nachrichtenbox als Postfach ist die Fidor Bank berechtigt, die hinterlegten Dokumente weiterhin postalisch oder auf andere Weise dem Kunden zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z.B. des vorübergehenden Ausfalls der Nachrichtenbox) zweckmäßig ist. Die Fidor Bank weist ihre Kunden aber ausdrücklich darauf hin, dass diese zuvor genannten Fälle Ausnahmefälle sind und nicht den Normalfall darstellen.

Die Fidor Bank ist bereit, dem Kunden auf Wunsch Zweitschriften (Duplikate) von Bankdokumenten in Papierform auf seine Kosten auszufertigen, bereitzustellen und zu übermitteln. Die Entgelte für Zweitschriften sind im aktuell gültigen Preis-/ Bonusverzeichnis der Fidor Bank (<https://www.fidor.de/documents/banking/corporate/preisliste-fidorpay-corporate.pdf>) geregelt.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Nachrichtenbox regelmäßig – mindestens jedoch einmal pro Monat – auf neu hinterlegte Dokumente zu prüfen. Er kontrolliert die in der Nachrichtenbox hinterlegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind der Fidor Bank unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach dem Zugang und aus Beweisgründen schriftlich mitzuteilen.

Falls dem Kunden Bankdokumente nicht zugehen, muss er die Fidor Bank unverzüglich benachrichtigen.

5. Unveränderbarkeit der Daten/Haftung

Die Fidor Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Nachrichtenbox, sofern die Daten innerhalb der Nachrichtenbox gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb der Nachrichtenbox gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die Fidor Bank hierfür keine Haftung.

6. Aufbewahrung von Dokumenten

Die Fidor Bank bewahrt die Dokumente für ihre Kunden 12 Monate online in der Nachrichtenbox bzw. bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Fidor Bank auf. Nach Ablauf der 12 Monate werden die rechtlich bindenden Dokumente, wie z. B. Kontoauszüge, in der Nachrichtenbox automatisch archiviert.

Bankdokumente werden dem Kunden als PDF-Format zur Verfügung gestellt. Sie können vom Kunden lokal auf seinem Rechner gespeichert und gegebenenfalls über einen am Rechner angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden, aber er kann sie nicht löschen. Die Fidor Bank ist berechtigt, den Speicherzeitraum zu verändern. Sie wird den Kunden in angemessener Frist über die Änderung informieren.

Insgesamt stellt die Fidor Bank dem Kunden für die Aufbewahrung seiner Bank-Dokumente in der Nachrichtenbox derzeit 20 MB kostenlos zur Verfügung. Der Fidor Bank steht es frei, den Speicherplatz zu verändern oder zusätzlichen Speicherplatz zukünftig ggf. gegen ein bestimmtes Entgelt anzubieten.

HTML-Dokumente wie Bankinformationen und Vorteilsangebote (drittes Postfach) kann der Kunde als Nutzer der Nachrichtenbox im Gegensatz dazu jederzeit löschen.

7. Zugang

Elektronische Bankdokumente gelten an dem Tag als zugegangen, an dem sie in das elektronische Postfach eingestellt werden.

8. Anerkennung durch Finanzbehörden

Ob ein Finanzamt elektronische Bankdokumente (z.B. Kontoauszüge oder Rechnungsabschlüsse) bei Fidor Bank Geschäftskunden anerkennt, hängt von dem jeweiligen Finanzamt ab. Die steuerliche Anerkennung der in der Nachrichtenbox bereitgestellten Dokumente durch die Steuer- und Finanzbehörden kann derzeit nicht gewährleistet werden. Deshalb weisen wir unsere Geschäftskunden darauf hin, dass sie vorab bei ihrem zuständigen Finanzamt nachfragen müssen, ob bei ihrem Finanzamt z.B. der elektronische Kontoauszug oder der elektronische Rechnungsabschluss anerkannt werden. Sollte das zuständige Finanzamt diese nicht anerkennen, wird die Fidor Bank ihren Geschäftskunden einmal die Bankdokumente auf Wunsch in Papierform zur Verfügung stellen. Eine erneute Anforderung dieser Bankmitteilungen durch den Geschäftskunden ist allerdings kostenpflichtig und die Fidor Bank verweist auf das gültige PreisLeistungsverzeichnis.

V. **BEDINGUNGEN FÜR ZAHLUNGEN MITTELS LASTSCHRIFT IM SEPA-BASISLASTSCHRIFTVERFAHREN**

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. **Allgemein**

1.1. **Begriffsbestimmung**

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2. **Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind**

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

2. **SEPA-Basislastschrift**

2.1. **Allgemein**

2.1.1. **Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens**

(1) Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
- Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.
- Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2. **Kundenkennungen.**

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und den BIC der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und BIC aus.

Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2. SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

(1) Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

(2) Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 10.1.2).

(3) Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2. Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

(2) Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen. Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 10.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

(3) Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten. Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

(4) Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis-/Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.3. Zurückweisung einzelner SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis-/ Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3. Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4. Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1. Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis-/ Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 10.1.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder kein Fälligkeitstag angegeben ist

2.4.2. Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis-/ Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3. Unterrichtungen bei Nichtausführung

Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 10.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 10.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 10.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. [Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 10.4.1 Absatz 2 dritter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis-/Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]

2.4.4. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis-/Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis-/Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5. Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1. Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2. Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 10.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 10.6.3., bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 10.6.4.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3. Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 10.6.1 und 10.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungen,

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Geschäftskunde ist.

2.6.4. Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind,

(1) Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung.

(2) Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 10.6.2. und Schadensersatzansprüchen in Nummer 10.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung,
- fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder
- nicht autorisierten Zahlung

kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Ein

Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5. Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 10.6.2. bis 10.6.4 ist ausgeschlossen, wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. [Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis-/ Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete
Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Mayotte, Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon.

VI. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN ÜBERWEISUNGSVERKEHR IM IN- UND AUSLAND

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden ins In- und Ausland gelten die folgenden Bedingungen:

1. Allgemein

1.1. Wesentliche Merkmale der Überweisung ins In- und Ausland

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Onlineüberweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers Geldbeträge ins In- und Ausland zu übermitteln. Bei Überweisungen ins Ausland erhält der Zahlungsempfänger die Überweisung in der jeweils geltenden Landes- bzw. Kontowährung.

1.2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl seiner Bank oder IBAN und BIC seiner Bank) oder eine andere

Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zu verwenden. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus Nummer 2.1 bzw. Nummer 3.1.

1.3. Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Online-Überweisungsformulars mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 bzw. Nummer 3.1. Der Kunde hat auf, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe Nummer 1.7).

(2) Der Kunde autorisiert sich dadurch, dass er online über seine Mobiltelefonnummer eine mobile TAN (mTAN) zur Freischaltung seines Überweisungsauftrags bei der Bank anfordert. Nachdem er sie von der Bank auf sein Handy geschickt bekommen hat, gibt er zur Autorisierung diese mTAN ein und sendet seinen Überweisungsauftrag in der entsprechenden Währung an seinen angegebenen Zahlungsempfänger ab.

1.4. Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht und von ihr bestätigt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Überweisungsauftrages auf dem Online-Banking-Server.

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß des „Preis-/Leistungsverzeichnisses“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

1.5. Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich. Der Widerruf muss der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Onlinebanking), auf diesem Wege zu gehen.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Inlandsüberweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Der Widerruf muss der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Onlinebanking), auf diesem Wege zu gehen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis-/Leistungsverzeichnis“. Für SEPA- bzw. Auslandsüberweisungen gibt es derzeit keine Dauer- oder Terminüberweisungen. Zukünftig wird die Bank auch dafür Dauer- oder Terminüberweisungen anbieten.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen.

1.6. Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7. Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 bzw. 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden den entsprechenden Geldbetrag wieder auf seinem Fidor Smart Geschäftskonto gutschreiben.

(3) Die Bank macht ihre Kunden darauf aufmerksam, dass insbesondere bei Überweisungen ins Ausland Wechselkursschwankungen bestehen, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Für den Kunden gilt der ihm bei seinem Überweisungsauftrag angezeigte Wechselkurs. Sollte der entsprechende Fremdwährungsbetrag ihrem Empfänger nicht gutgeschrieben werden können und es zu einem Rückläufer kommen, gilt der an diesem Tag gültige Wechselkurs,

1.8. Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer bzw. Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10. Entgelte

1.10.1. Entgelte für Geschäftskunden

(1) Entgelte für Geschäftskunden als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in einer anderen EWR-Währung sowie in Staaten außerhalb des EWR.

(2) Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „PreisLeistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

(3) Der Kunde nutzt bei der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z.B. Online-Banking mit PIN und mTAN). Die Bank behält sich deshalb vor, bei möglichen vorzunehmenden Änderungen den Kunden auch auf diesem Wege darüber zu informieren. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.10.2. Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten) oder für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen) und für Überweisungen von Kunden, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absätze 1 bis 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

1.10.3. Wechselkurs

(1) Erteilt der Kunde einen Onlineüberweisungsauftrag in einer anderen Währung als die Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet.

(2) Der anfallende Wechselkurs wird dem Kunden beim Erfassen und Aufgeben des Auftrages mitgeteilt. Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „PreisLeistungsverzeichnis“.

1.10.4. Minimum- und Maximumbeträge bei Auslandsüberweisungen in Fremdwährung

(1) Minimalbetrag: Bei den Auslandsüberweisungen, die in einer Fremdwährung ausgeführt werden, kann der Kunde derzeit einen Minimalbetrag in Höhe von 15,00 Euro bzw. diesen Wert in entsprechender Fremdwährung an einen Zahlungsempfänger überweisen.

(2) Maximalbetrag: Bei den Auslandsüberweisungen, die in einer Fremdwährung ausgeführt werden, kann der Kunde bis maximal derzeit 20.000,- Euro bzw. diesen Wert in entsprechender Fremdwährung überweisen.

(3) Diese Minimal- und Maximalbeträge gelten nicht für SEPA-Überweisungen.

(4) Die Höhe der Minimal- und Maximalbeträge liegen im Ermessen der Bank und können sich ändern.

1.11. Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro

2.1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kontonummer des Zahlungsempfängers sowie Bankleitzahl und Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers oder Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlungsempfängers und Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

2.2. Maximale Ausführungsfrist

2.2.1. Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

Überweisung in Euro

Belegloser Überweisungsauftrag ¹	--max. 3 Geschäftstage --Ab dem 1.1.2012 max. ein Geschäftstag
---	---

2.2.2. Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauf folgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „PreisLeistungsverzeichnis“.

2.3. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1. Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

2.3.2. Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

¹ Dies sind Überweisungsaufträge, die per Onlinebanking erteilt werden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.3.3; bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.3.4.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3. Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht:

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

2.3.4. Schadensersatzansprüche von Kunden, die nicht Verbraucher sind

Bei nicht erfolgten autorisierten Überweisungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die nicht Verbraucher sind, bei nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden.
- Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von der Bank zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt.
- Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.3.5. Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 ist ausgeschlossen, wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des

Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „PreisLeistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

2.4. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name und ggf. Adresse des Zahlungsempfängers,
- Internationale Bankkontonummer (IBAN) bzw. Kontonummer des Zahlungsempfängers,
- Bank-Identifizierungs-Code (BIC) oder der für das entsprechende Land geltende Identifizierungscode des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Deutschlands die Bankleitzahl und bei Überweisungen in andere Staaten der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN oder ein anderes landesspezifisches Äquivalent des Kunden.

2.5. Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

2.6. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1. Haftung der Bank für nicht autorisierte Überweisungen

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2.6.2. Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde, neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB, Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.3. Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nummer 3.3.2 bestehen nicht, wenn die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde, oder die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

(4) Die Bank kann ihren Kunden nicht garantieren, dass der Auslandszahlungsverkehr von ihr dauerhaft angeboten werden kann. Insbesondere können Umstände mit den Kooperationspartnern der Bank eintreten, die der Aufrechterhaltung dieser Dienstleistung entgegenstehen.

VII. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON DAUERAUFTRÄGEN/ TERMINÜBERWEISUNGEN (NUR FÜR EXTERNE ÜBERWEISUNGEN, NICHT GELD SENDEN)

1. Allgemein

(1) Bei einem Dauerauftrag handelt es sich um eine Form der Kontoüberweisung. Mit einem Dauerauftrag beauftragt ein Kunde ein kontoführendes Bankinstitut, Überweisungen mit einem über einen bestimmten Zeitraum gleich bleibenden Betrag an einen bestimmten Empfänger zu bestimmten Terminen und/ oder über einen längeren Zeitraum zu überweisen. Ein Dauerauftrag ist das Gegenteil einer Einzugsermächtigung (hier ist der Überweisende der aktive Teil).

(2) Bei einer Terminüberweisung handelt es sich um die terminierte Ausführung einer Transaktion, d.h. ein Kunde beauftragt eine Überweisung zu einem bestimmten Termin. Somit wird eine Überweisung nicht sofort, sondern an einem vorgewählten Termin ausgeführt.

2. Dauerauftragsübersicht/ Dauerauftragsbestand:

(1) Mit dieser Funktion werden dem Kunden bereits bestehende Daueraufträge in einer Übersicht angezeigt. Von dort aus kann ein neuer Dauerauftrag angelegt, ein bestehender Dauerauftrag im Detail angesehen, geändert oder gelöscht werden.

(2) Die Überweisungstermine für monatliche, 2-monatliche, 3-monatliche, 6-monatliche und jährliche sind der 1. bis letzter Tag des Monats.

3. Daueraufträge/ Terminüberweisungen

(1) Daueraufträge/ Terminüberweisungen werden nur ausgeführt, wenn auf dem Fidor Smart Geschäftskonto des Kunden rechtzeitig eine ausreichende Deckung vorhanden ist. Wenn ein Dauerauftrag mangels Deckung nicht ausgeführt werden kann, ist die Fidor Bank nicht verpflichtet, den Kunden darüber gesondert zu benachrichtigen.

(2) Daueraufträge und Terminüberweisungen werden am Fälligkeitstag – Valuta – belastet und ausgeführt. Fällt dieser Tag (z. B. der 1. eines Monats) auf einen Feiertag oder ein Wochenende, wird der Dauerauftrag/ die Terminüberweisung am letzten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag - Valuta - belastet und ausgeführt.

(3) Neue Daueraufträge/ Terminüberweisungen sowie die Änderungen und die Löschung (bzw. der Widerruf) bestehender Daueraufträge/ Terminüberweisungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Fidor Bank bis spätestens 12.00 Uhr am Ausführungstag vorliegen. Im Rahmen des Onlinebanking erteilte Aufträge/Änderungen/Löschungen werden taggleich ausgeführt, vorausgesetzt sie liegen der Fidor Bank am Ausführungstag bis spätestens 12.00 Uhr vor, außer der gewünschte Ausführungstermin fällt auf einen späteren Termin.

(4) Wenn bei der Änderung eines bestehenden Dauerauftrages das Feld „Nächste Ausführung“ geändert wird, bewirkt dies, dass der Dauerauftrag erst zum eingegebenen Datum das nächste Mal ausgeführt wird. Bis dahin erfolgt die „Aussetzung“ des Dauerauftrages.

(5) Wenn ein Kunde eine „terminierte Änderung“ vornehmen will, sollte er diese erst kurz vor dem gewünschten Termin bzw. nach dem letzten Mal der bisherigen Ausführung (mit den „alten“ Werten) vornehmen.

Beispiel:

Monatlicher Dauerauftrag, Änderung vom Inhalt: zum Beispiel Verwendungszweck, Betrag und Ausführungsdatum, erfolgt zum 21.12.2012

- bisheriges Datum: 21.12.2012
- neues Datum im Rahmen der Änderung: 21.03.2013

Auswirkung:

- keine Ausführung am 21.01./21.02.2013 (somit 2malige Aussetzung)
- nächste Ausführung am 21.03.2013 mit den geänderten Werten

(6) Bereits bestehende Daueraufträge/ Terminüberweisungen können bis 12:00 Uhr des nächsten Ausführungstags gelöscht werden. Wenn Sie bei der Einrichtung eines Dauerauftrags auch gleich ein Laufzeitende angeben, dann wird der Dauerauftrag automatisch gelöscht.

(7) Die Fidor Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsbestandteil sind. Die AGB können jederzeit im Internet unter www.fidor.de/service-center eingesehen werden und stehen zum Download als PDF bereit.

VIII. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR NUTZUNG DES FIDOR SMART GESCHÄFTSKONTOS

1. Allgemein

1.1. Präambel

(1) Die nachstehend aufgeführten Geschäftsbedingungen liegen allen Verträgen zugrunde, die zwischen der Fidor Bank AG und Unternehmern geschlossen werden, das heißt, die zwischen der Fidor Bank und einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und über einen Online-Shop verfügt (im Folgenden „Geschäftskunde“). Für Nutzer unseres Internetdienstes, bei denen es sich um Unternehmer handelt, das heißt um natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gelten die in dem entsprechenden Bereich für Verbraucher unseres Internetdienstes vorgesehenen Geschäftsbedingungen.

(2) Die Fidor Bank AG (im Folgenden „Fidor“) bietet registrierten Geschäftskunden unter der URL <https://www.fidor.de/> einen Internetdienst an, der aus dem sog. „Fidor Smart Geschäftskonto“ und der Fidor Community besteht. Das Fidor Smart Geschäftskonto stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

(3) Fidor stellt im Rahmen des Internetdienstes unter der URL <https://banking.fidor.de/fidorpay> das sogenannte Fidor Smart Geschäftskonto, das auf Guthabenbasis geführt wird, zur Verfügung. Das Fidor Smart Geschäftskonto ist eine digitale, und ermöglicht schnelle und einfache Überweisungen im E-Commerce-Bereich. Ein Fidor Smart Geschäftskonto, stellt ein Echtkonto mit allen Kontofunktionen dar.

(4) Zudem besteht für Händler die Möglichkeit der Teilnahme an der Fidor-Community. Fidor bietet im Rahmen des Internetdienstes mit der Community registrierten Nutzern unter der URL <https://community.fidor.de/> die aktive Teilnahme an einer geschlossenen, unentgeltlichen, internetbasierten Finanzcommunity an, auf der sich die Nutzer u.a. über ihre persönlichen Erfahrungen mit Finanzprodukten austauschen können und sich gegenseitig Tipps zur Analyse und Optimierung ihrer persönlichen Finanzsituation geben können.

1.1.1. Geltungsbereich

(1) Fidor bietet die Nutzung der Dienstleistungen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) an. Dieser Teil A „Allgemeiner Bereich“ gilt für alle Dienstleistungen, soweit im besonderen Teil dieser AGB zu den einzelnen Dienstleistungen (Teil B, C, D und G) nichts anderes geregelt ist.

(2) Jegliche Nutzung der von Fidor angebotenen Dienste und Inhalte mit Ausnahme der den Geschäftskunden von Fidor bewusst bereitgestellten Dienste und Inhalte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch Fidor.

(3) Die AGB werden ausdrücklich durch die Zustimmung des Geschäftskunden dadurch zum Bestandteil sämtlicher Vertragsbeziehungen zwischen ihm und Fidor, indem er sämtliche Pflichtangaben des Anmeldeformulars einschließlich seiner Zustimmung zu diesen AGB ausfüllt und an Fidor übermittelt.

(4) Abweichende Bedingungen des Geschäftskunden insbesondere von diesen AGB für Geschäftskunden abweichende Bedingungen des Geschäftskunden selbst, werden durch uns nicht anerkannt, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

1.1.2. Anmeldung, Zugang und Nutzung des „Fidor Smart Geschäftskontos“

(1) Die Fidor Bank stellt unter der URL <https://banking.fidor.de> die Dienstleistungen in der Ausgestaltung eines Fidor Smart Geschäftskontos für Unternehmer zur Verfügung, das den dafür registrierten Unternehmern die Teilnahme an den Dienstleistungen ermöglicht. Die Registrierung und Teilnahme an diesen Services ist nur für Personen i.S.d. § 14 BGB, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen, zulässig.

(2) Geschäftskunden im Sinne dieser AGB sind Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Unternehmer ist danach jede natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Bei der Anmeldung für die nicht frei verfügbaren Inhalte von den Dienstleistungen wählt der Geschäftskunde ein Passwort. Er ist verpflichtet, sein Passwort Dritten gegenüber geheim zu halten und niemals an Dritte weiterzugeben. Fidor wird umgekehrt das Passwort ebenfalls weder an Dritte weitergeben noch ihren Geschäftskunden zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem Passwort fragen. Zur Registrierung hat der Geschäftskunde folgende Angaben zu machen: E-Mail Adresse und den sogenannten „Nickname“. Nach Eingabe der erforderlichen Daten erhält der User eine E-Mail, in der er aufgefordert wird, seine Registrierung zu bestätigen. Für die Registrierung zur Teildienstleistung des Fidor Smart Geschäftskontos sind weitere Daten erforderlich, die in Teil B 1. geregelt sind.

(4) Mit Abschluss des Registrierungsvorganges gibt der Geschäftskunde ein Angebot zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung der Dienstleistungen von Fidor ab. Fidor nimmt dieses Angebot durch die Freischaltung des Zugangs des Geschäftskunden für die von ihr angebotenen Dienstleistungen an. Der Geschäftskunde erhält nach Abschluss des Registrierungsvorganges eine Kontonummer zugewiesen.

(5) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, bei der Registrierung zu den Dienstleistungen die als Pflichtangaben gekennzeichneten Daten wahrheitsgemäß, richtig und vollständig einzutragen.

(6) Fidor verwendet mehrere Techniken zur Identifikation ihrer Geschäftskunden, wenn sie sich auf unserer Website anmelden. Der Geschäftskundenstatus im Rahmen dieses Registrierungsvorganges wird als "verifiziert" signalisiert, stellt aber lediglich eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit der richtigen Identität des Geschäftskunden dar.. Der Geschäftskunde berechtigt Fidor, direkt oder über Dritte, zur Abfrage von Informationen, die Fidor als erforderlich für die Entgegennahme der Anmeldung erachtet. Dazu kann auch die Anforderung eines Kreditwürdigkeitsberichts und die Durchführung weiterer Kreditprüfungen oder die Verifizierung Ihrer Daten in Datenbanken Dritter gehören. Da die Verifizierung der Identität eines Geschäftskunden als selbständiger Unternehmer im Internet jedoch sehr schwierig ist, kann Fidor keine Gewähr für die Identität ihres Geschäftskunden übernehmen.

(7) Der Zugang zu den Dienstleistungen und damit eine Kommunikation mit Fidor zu den Dienstleistungen ist nur auf der Fidor-Webseite und nur über einen Webbrowser, der auf einen Computer mit Internetverbindung läuft, bzw. über E-Mail möglich. Andere Zugangsverfahren werden nicht unterstützt. Mit Freischaltung des Geschäftskunden zu den Dienstleistungen der Fidor findet jegliche Kommunikation zwischen Fidor und ihrem Geschäftskunden in Zusammenhang mit den Dienstleistungen (einschließlich Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Erklärungen und Bestätigungen von Transaktionen) ausschließlich in elektronischer Form über den so genannten Online-Bildschirm statt, also über die auf dem Internetbrowser des Geschäftskunden angezeigte Nutzeroberfläche. Hierzu zählt auch jede Kommunikation

in Zusammenhang mit Transaktionen und dem Guthaben im Fidor Smart Geschäftskonto. Erklärungen in Bezug auf die Dienstleistungen werden dem Geschäftskunden nicht zusätzlich in Papierform zugesandt, sofern Fidor nicht hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

(8) Anweisungen des Geschäftskunden per E-Mail, Telefon, Fax oder Post werden nur im Falle der Nichtverfügbarkeit des Internets oder bei allgemeinen Anfragen bzw. einem Widerruf des Fidor Smart Geschäftskontos entgegengenommen. Für Anfragen, Nachfragen und Beschwerden hat Fidor eine Kundenservice-Stelle eingerichtet, die auf unterschiedlichen Wegen (z.B. E-Mail, Telefon etc.) an Bankarbeitstagen zwischen 09:00 und 17:00 Uhr erreichbar ist. Die entsprechenden Kontaktdaten werden auf der Fidor-Webseite angezeigt. Soweit rechtlich zulässig, verzichtet der Geschäftskunde hiermit ausdrücklich auf die postalische Übermittlung jeglicher Erklärungen von Fidor. Fidor behält sich jedoch das Recht vor, dem Geschäftskunden nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) einzelne oder alle Mitteilungen auf postalischem oder anderem Wege (z.B. Fax) zu übermitteln, sofern der Geschäftskunde Fidor diese Daten übermittelt hat.

(9) Der Geschäftskunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von seinen Zugangsdaten zu den Dienstleistungen hat. Fidor haftet nicht für den Missbrauch der Zugangsdaten durch unbefugte Dritte, soweit gesetzliche Vorschriften nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

(10) Der Geschäftskunde muss sicherstellen, dass er alle von Fidor an ihn versendeten E-Mails vollständig und zeitnah empfangen kann.

(11) Der Geschäftskunde stimmt im Zuge seiner Registrierung zu den Dienstleistungen auch ausdrücklich dem Umstand zu, dass Fidor ihm per E-Mail Nachrichten und Informationen übermittelt, die sich auf die Dienstleistungen und auf Angebote im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, ggf. auch mit Kooperationspartnern von Fidor, beziehen. Die E-Mail-Zusendung kann jederzeit und bei jedem E-Mail-Empfang durch Rücksendung dieser E-Mails mit dem Betreff „unsubscribe“ widerrufen werden.

(12) Bei späteren Veränderungen seiner Daten muss der Geschäftskunde im Rahmen der Dienstleistungen eine entsprechende Aktualisierung der Daten durchführen. Bis zu einer solchen Aktualisierung ist Fidor berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Daten des Geschäftskunden für alle vertragsrelevanten Vorgänge, insbesondere für die Kommunikation zum Geschäftskunden zu verwenden.

1.2. Datenänderungen

Der Geschäftskunde kann folgende Daten aus Sicherheitsgründen derzeit nur wie folgt ändern.

1.2.1. Passwortänderung:

Eine Passwortänderung kann nur durch Bestätigung einer an die bisherige E-Mail-Adresse versendete E-Mail und klicken des entsprechenden Links vorgenommen werden.

1.2.2. Änderung der Mobilfunknummer:

Der Geschäftskunde beantragt die Änderung der Mobilfunknummer und erhält daraufhin eine Überweisung auf sein Referenzkonto zum Fidor Smart Geschäftskonto in Höhe des in der aktuellen Preisliste der Fidor angegebenen Betrags. Im Betreff dieser Überweisung erhält der Geschäftskunde einen sog. "Verifikationscode" (darunter wird ein 6stelliger Code verstanden), den er dann bei Änderung seiner Mobilfunknummer im vorgesehenen Feld in der dem Geschäftskunden per E-Mail beschriebenen Vorgehensweise eingeben muss. Nur mit diesem Verifikationscode kann die Mobilfunknummer geändert werden.

1.2.3. Änderung der E-Mail-Adresse:

Der Geschäftskunde beantragt die Änderung der E-Mail-Adresse und erhält daraufhin eine Überweisung auf sein Referenzkonto zum Fidor Smart Geschäftskonto in Höhe des in der aktuellen Preisliste der Fidor angegebenen Betrags. Im Betreff dieser Überweisung erhält der Geschäftskunde einen sog. „Verifikationscode“ (m-TAN) (darunter wird ein 6stelliger Code verstanden), den er dann bei Änderung seiner E-Mail-Adresse in der ihm per E-Mail beschriebenen Vorgehensweise eingeben muss. Nur mit diesem „Verifikationscode“ kann die E-Mail-Adresse geändert werden.

1.2.4. Änderung des Referenzkontos zum Fidor Smart Geschäftskonto:

Der Fidor Smart Geschäftskonto-Inhaber beantragt die Änderung des Referenzkontos und erhält daraufhin eine mobile-TAN (m-TAN) auf seine angegebene Mobilfunknummer. Diese Mobile-TAN muss der Geschäftskunde dann bei Änderung seines Referenzkontos im vorgesehenen Feld eingeben. Nur mit dieser Mobile-TAN kann das Referenzkonto geändert werden. Darüber hinaus kann der volllegitimierte Geschäftskunde (z.B. über PostIdent) schriftlich per Brief mit Originalunterschrift sein Referenzkonto zum Fidor Smart Geschäftskonto nach den gesetzlichen Vorschriften bei Fidor ändern. Das Formular ist einfach auf der Fidor Website unter <http://www.fidor.de/service-center> und zwar im unteren Teil auf dieser Webseite aufzufinden.

Fidor hat das Recht jederzeit die Methode der Datenänderungen zu verändern.

1.2.5. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag zwischen Fidor und dem Geschäftskunden wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit der Registrierung für die Dienstleistungen.

(2) Der Geschäftskunde kann den Vertrag jederzeit ohne Angaben von Gründen unter Angabe eines Kündigungstermins in Textform kündigen. Erfolgt eine Kündigung durch den Geschäftskunden, so wird Fidor ihm zum Zeitpunkt des Vertragsendes das Guthaben im Fidor Smart Geschäftskonto auf sein Referenzkonto kostenfrei auszahlen, soweit dieses Guthaben zum Zeitpunkt des Vertragsendes den Mindestrückzahlungsbetrag von EUR 10,00 überschreitet, ein Referenzkonto angelegt und dieses Referenzkonto verifiziert wurde. Ist dies nicht erfüllt, so verfällt das Guthaben des Geschäftskunden auf dem Fidor Smart Geschäftskonto ersatzlos. Die Auflösung des Guthabens ist ausgeschlossen, so lange und noch soweit der Geschäftskunde noch offene Transaktionen, insbesondere Entleih- oder Verleihvorgänge, im Fidor Smart Geschäftskonto hat.

(3) Fidor kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich in Textform kündigen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch Fidor liegt insbesondere dann vor, wenn

- ein Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt,
- sich ein einzelner Geschäftskunde mehrfach für die Dienstleistungen registriert,
- ein Geschäftskunde bei der Registrierung nicht wahrheitsgemäße Angaben macht,
- die vom Geschäftskunden angegebene E-Mail-Adresse die Versendung von E-Mails an ihn nicht ermöglicht,
- der Geschäftskunde die Löschung seiner Daten gem. Teil A 6.1. verlangt,
- der Geschäftskunde sonstige vertragliche Pflichten fortgesetzt und/oder schwerwiegend verletzt und eine Fortsetzung des Vertrages aus diesem Grunde für Fidor unzumutbar ist.
- die vom Geschäftskunden angegebene Mobilfunknummer nicht diesem Händler gehört,

- der Geschäftskunde sein Referenzkonto des Fidor Smart Geschäftskontos schließt und kein neues Referenzkonto benennt;
- das Guthabens des Geschäftskunde auf dem Fidor Smart Geschäftskonto durch eine Behörde oder durch sonstige Dritte gepfändet wird
- der Geschäftskunde Aktivitäten nachgeht, die als geldwäscheverdächtig, Finanzierung von Terrorismus, Betrug oder anderen illegalen Handlungen angesehen werden können.

(5) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich.

(6) Wird die außerordentliche Kündigung des Vertrags durch Fidor ausgesprochen, so verliert der Geschäftskunde mit sofortiger Wirkung und ersatzlos den Anspruch auf alle ihm im Rahmen der Dienstleistung gutgeschriebenen Boni. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch Fidor aufgrund vorsätzlicher, strafbarer Handlungen des Geschäftskunden in Bezug auf die Gewährung von Bonusgutschriften ist er außerdem verpflichtet, sämtliche bereits ausgezahlten oder vom ihm in anderer Weise genutzten Boni an Fidor zurückzuerstatten.

(7) Im Übrigen bleiben gesetzliche Kündigungsrechte unberührt. Fidor ist berechtigt, zum Zeitpunkt des Vertragsendes den Zugang des Geschäftskunden zu den Dienstleistungen zu deaktivieren und sämtliche Daten, die der Geschäftskunde an Fidor übermittelt hat oder die Fidor an ihn übermittelt hat, endgültig zu löschen. Fidor ist hierzu verpflichtet, sofern Fidor diese Daten nicht weiterhin für Abrechnungs- oder Nachweiszwecke bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigt.

1.2.6. Passwort/Geheimhaltung

(1) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, sein Passwort Dritten gegenüber geheim zu halten und niemals an Dritte weiterzugeben. Fidor wird das Passwort weder an Dritte weitergeben noch den Geschäftskunden zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem Passwort außerhalb des Login-Verfahrens fragen.

(2) Der Geschäftskunde ist verpflichtet, die mit Fidor vereinbarten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Mit Hilfe der mit Fidor vereinbarten Medien identifiziert und legitimiert sich der Geschäftskunde gegenüber Fidor. Der Geschäftskunde hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter in den Besitz der Identifikations- und Legitimationsmedien kommt sowie Kenntnis von dem zu deren Schutz dienenden Passwort erlangt. Denn jede Person, die im Besitz der Medien ist und das Passwort kennt, kann die vereinbarten Dienstleistungen nutzen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Identifikations- und Legitimationsmedien zu beachten: Die den Geschäftskunden identifizierenden Daten dürfen nicht außerhalb der Sicherheitsmedien, z.B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert werden; die Identifikations- und Legitimationsmedien sind nach Beendigung der Nutzung der Dienstleistungen aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren;

(3) das zum Schutz der Identifikations- und Legitimationsmedien dienende Passwort bzw. die jeweilige Mobile-TAN darf nicht notiert oder elektronisch abgespeichert werden;

(4) bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass Dritte dieses nicht ausspähen können.

1.2.7. Datenschutz

(1) Die vom Geschäftskunden erhobenen, personenbezogenen Daten werden von Fidor ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung und weiterhin ausschließlich innerhalb der Fidor verwendet, gespeichert und

verarbeitet, es sei denn, der Geschäftskunde hat einer anderen Nutzung seiner Daten zugestimmt. Der Geschäftskunde hat jederzeit das Recht, sich bei Fidor über Art und Umfang der von ihm erhobenen, personenbezogenen Daten zu informieren. Der Geschäftskunde hat außerdem das Recht, die Löschung der Daten zu verlangen. Hier gilt die Vorschrift des 4.4. Hiermit ermächtigt der Geschäftskunde Fidor ausdrücklich, die von ihm Fidor mitgeteilten personenbezogenen Daten zu speichern, zu bearbeiten, zu benutzen und an Dritte zum Zwecke des Outsourcing und an andere Partner der Fidor im Zusammenhang mit der Abwicklung insbesondere von Fidor Smart Geschäftskonto-Dienstleistungen (wie oben erwähnt, zum alleinigen Zwecke der Durchführung des Vertrages mit dem Geschäftskunden), soweit erforderlich, weiterzuleiten. Der Geschäftskunde hat zur Kenntnis genommen, dass er jederzeit Zugang zu diesen Informationen erhalten und sein Löschungs-/ Widerspruchsrecht geltend machen kann. Dies erfolgt per E-Mail an Fidor.

(2) Im Übrigen wird Fidor die erhobenen, personenbezogene Daten des Geschäftskunden nicht ohne sein ausdrückliches schriftliches Einverständnis an dritte Parteien außerhalb von Fidor weitergeben, es sei denn, dass Fidor gesetzlich zur Herausgabe von Daten verpflichtet ist oder Fidor zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegenüber dem Geschäftskunden sich der Dienste von zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bedient.

1.2.8. Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse

(1) Fidor haftet für Schäden, außer im Falle wesentlicher Vertragspflichten (d.h. diejenigen Pflichten ohne deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung unmöglich wäre) nur, wenn und soweit Fidor, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sollten wesentliche Vertragspflichten verletzt sein, so haftet Fidor für jedes schuldhafte Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von Fidor der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von Fidor.

(2) Im Übrigen ist die Haftung von Fidor ausgeschlossen.

(3) Sämtliche oben stehenden Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen finden keine Anwendung im Falle eines etwaigen Vorliegens ausdrücklicher Garantien durch Fidor oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle gesetzlich zwingend angeordneter Haftung.

(4) Fidor gibt keine bindenden Zusagen bezüglich der technischen Verfügbarkeit der von ihr zur Verfügung gestellten technischen Infrastruktur ab. Fidor ist bemüht, eine möglichst weitgehende Verfügbarkeit sicherzustellen. Diese kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann es im Ganzen oder zu Teilen zu Störungen aufgrund von Wartungsarbeiten am Server oder der benutzten Software kommen. Bei technischen Störungen können Vertragsangebote oder –annahmen unter Umständen nicht übermittelt oder verarbeitet werden. Ansprüche aus technischen Störungen, sowie Hard- und Softwarefehlern gegenüber Fidor sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sämtliche, insb. aber die internetbasierten Dienstleistungen von Fidor, stehen unter dem Vorbehalt der technischen Verfügbarkeit. Fidor weist den Geschäftskunden ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der für die Internetnutzung geltenden Besonderheiten ein internetbasiertes Angebot zeitweise eingeschränkt oder sogar gänzlich nicht verfügbar sein und dass es dadurch (wie auch durch andere Gründe) gegebenenfalls zu

Datenverlusten kommen kann. Soweit Fidor nachweislich hierfür verantwortlich ist, wird die Haftung von Fidor auf Schäden beschränkt, die Fidor vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(5) Für Dienstleistungen, die von Partnern von Fidor auf der Basis eines eigenen Vertragsverhältnisses mit dem Geschäftskunden erbracht werden, übernimmt Fidor ihm gegenüber keinerlei Haftung oder Gewährleistung. Die Haftung von Fidor für Partner beschränkt sich hier auf das Auswahlverschulden.

(6) Sämtliche durch Fidor an den Geschäftskunden übermittelten Informationen über die Angebote von Partnern stehen unter dem Vorbehalt der hinreichenden Verfügbarkeit. Fidor übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass die Partner liefer- bzw. leistungsfähig sind.

(7) Der Geschäftskunde erkennt an und stimmt zu, dass jedweder Konflikt, der sich auf ein über seinen Geschäftsbetrieb gekauftes oder vermitteltes Produkt oder Dienstleistung bezieht, die aus einer eingeforderten oder erhaltenen Zahlung durch den Service oder einer Transaktion unter Einbeziehung des Fidor Smart Geschäftskontos stammt, nur zwischen ihm und seinem Kunden besteht. Jede Transaktion verbunden mit Waren oder Dienstleistungen, die von einem Geschäftskunden angeboten werden, verpflichten nur ihn selbst. Die Fidor Bank ist keine Partei eines Konfliktes über Produkte und Dienstleistungen, die von einem Geschäftskunden in seinem Geschäftsbetrieb seinen Kunden angeboten werden.

(8) Schadensersatzansprüche des Geschäftskunden gegenüber Fidor bei Erfüllung und in Zusammenhang mit den Dienstleistungen wegen einer Pflichtverletzung sind, unabhängig vom Rechtsgrund, insb. aufgrund von Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, mangelhafter Leistung, sonstiger Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Fidor, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen,
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Fidor, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen,
- für alle Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch Fidor, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(9) Fidor übernimmt keine redaktionelle oder tatsächliche Verantwortung oder Haftung für die von den Geschäftskunden im Rahmen der Dienstleistungen bereitgestellten Inhalte, Daten und Informationen. Fidor übernimmt insbesondere keine Gewährleistung dafür, dass diese Inhalte wahr sind, einen bestimmten Zweck erfüllen oder einem solchen Zweck dienen können. Der jeweilige Geschäftskunde, der im Rahmen der von ihm erbrachten Dienstleistungen Inhalte, Daten und Informationen bereitstellt, handelt jeweils im eigenen Namen und eigene Rechnung ist nicht Erfüllungsgehilfe von Fidor.

(10) Hat der Geschäftskunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Fidor und er den Schaden zu tragen haben.

(11) Fidor haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

(12) Im Falle eines Rechtsstreits zwischen einem Geschäftskunden und einem oder mehreren anderen Geschäftskunden übernimmt Fidor (und seine Angestellten, Vorstandsmitglieder, Agenten, Niederlassungen, Gemeinschaftsunternehmen und Mitarbeiter) keine Haftung in Bezug auf jedwede Ansprüche oder Forderungen, einschließlich solcher auf den Ersatz von Schäden (direkter oder Folgeschäden) jedweder Art, die aus diesem Rechtsstreit hervorgehen können oder damit verbunden sind.

1.2.9. Haftung für Links

Fidor verweist im Rahmen der Dienstleistungen über Links auf verschiedene Internetangebote Dritter. Für die entsprechend verlinkten Seiten gilt: Für die dort aufrufbaren Angebote und/oder sonstigen Inhalte der Internetangebote Dritter ist Fidor auch im Falle der Verlinkung nicht verantwortlich. Fidor weist ausdrücklich darauf hin, dass Fidor keinerlei Einfluss auf die Angebote und/oder Inhalte und/ oder Gestaltung der verlinkten Seiten hat und sich die Angebote und/oder Inhalte und/oder Gestaltung verlinkter Internetseiten Dritter nicht zu eigen macht.

1.2.10. Änderungen beim Partnerangebot, technische Änderungen

Fidor behält sich vor, Bestimmungen dieser AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen unter Beachtung der im Folgenden unter 9.2. bis einschließlich 9.6. dargestellten Voraussetzungen zu ändern.

(1) Von der vorstehenden Änderungsbefugnis ausdrücklich ausgenommen ist jede Änderung der Beschreibung des Vertragsgegenstands nach 1. der AGB. Etwaige Änderungen und/oder Abweichungen von der versprochenen Leistung wird Fidor daher dem Geschäftskunden mitteilen und diesem die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses zu den sich dann ändernden Bedingungen anbieten, wenn infolge der Änderungen und/oder Abweichungen Interessen des Geschäftskunden beeinträchtigt werden. Das ihm nach 3.2. jederzeit zustehende Kündigungsrecht bleibt unberührt.

(2) Fidor wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung.

(3) Fidor behält sich das Recht vor, zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Dienstleistungen jederzeit vorhandene Partner austauschen und/ oder ausschließen und/oder neue Partner integrieren zu können. Der Geschäftskunde kann aus der Nutzung der ihm im Rahmen der Dienstleistungen übermittelten Angebote keinen Anspruch auf Beibehaltung einzelner Teile oder des gesamten Angebots herleiten.

(4) Fidor behält sich das Recht vor, technische und/oder kaufmännische Modalitäten der Dienstleistungen jederzeit ändern zu können, soweit hierdurch nicht eine Änderung von Hauptleistungspflichten einhergeht.

(5) Fidor wird den Geschäftskunden in einem solchen Fall rechtzeitig vorher über die Änderung der AGB per E-Mail und/oder per Hinweis innerhalb der Dienstleistungen unterrichten. Im Falle der Unterrichtung per E-Mail gilt eine Änderung dieser AGB als vom Geschäftskunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung der Änderung widerspricht oder den Vertrag ordentlich kündigt. Im Rahmen der Mitteilung über eine Änderung dieser AGB wird Fidor den Geschäftskunden auf die Möglichkeiten des Widerspruchs sowie der Kündigung des Vertrages mit allen Fristen und Rechtsfolgen hinweisen.

(6) Widerspricht der Geschäftskunde der Geltung der neuen AGB innerhalb der unter 9.4. angeführten Frist, ist Fidor befugt, das Vertragsverhältnis mit ihm ordentlich mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen.

1.2.11. Sonstige Bestimmungen

(1) Der Geschäftskunde kann mit eigenen Ansprüchen gegenüber Fidor nur aufrechnen, sofern Fidor diese Ansprüche anerkannt hat oder diese Ansprüche zugunsten des Geschäftskunden rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages, insbesondere dieser AGB, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser AGB unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die jeweilige gesetzliche Regelung bzw. – bei nicht vorhandener gesetzlicher Regelung – eine Regelung, die Fidor und der Geschäftskunde in Kenntnis der Unwirksamkeit übereinstimmend gewählt hätten. Dies gilt für den Fall einer Regelungslücke entsprechend.

(3) Leistungs-, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(4) Der Vertrag einschließlich dieser AGB unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsvorschriften, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2. Fidor Smart Geschäftskonto

2.1. Nutzerkreis/Registrierung/Zugang

(1) Für das Fidor Smart Geschäftskonto dürfen sich nur natürliche Personen von mindestens 18 Jahren anmelden.

(2) Jeder Geschäftskunde darf nur für ein Fidor Smart Geschäftskonto registriert sein bzw. sich registrieren lassen. Das Fidor Smart Geschäftskonto darf nur durch den registrierten Geschäftskunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung genutzt werden.

(3) Für die Anmeldung für das Fidor Smart Geschäftskonto sind die Registrierungserfordernissen für die „Community“ des Teiles A 3., zusätzlich eine Handynummer sowie Daten zu seinem Referenzkonto eines Bankinstituts, mit Sitz oder zumindest einer Zweigniederlassung in Deutschland, das auf den Namen des Fidor Smart Geschäftskonto-Inhabers lautet, erforderlich.

(4) Um das Angebot des Fidor Smart Geschäftskonto nutzen zu können, muss sich der Geschäftskunde vollständig den regulatorischen Vorgaben entsprechend legitimieren (z.B. über PostIdent-Verfahren).

(5) Nach vollständigem Abschluss des Registrierungsvorganges hat der Geschäftskunde unter Angabe der ihm im Verwendungszweck eine Einzahlung von seinem Referenzkonto zu seinem angegebenen Fidor Smart Geschäftskonto zu leisten. Erst nach Eingang der ersten Einzahlung vom angegebenen Referenzkonto auf das Fidor Smart Geschäftskonto, kann der Geschäftskunde sein Fidor Smart Geschäftskonto für Auszahlungen verwenden.

(6) Das in dem Fidor Smart Geschäftskonto vom Geschäftskunden angegebene Referenzkonto kann von ihm nur durch den von Fidor vorgesehenen Sicherheitsprozess (z.B. Mobile-TAN Verfahren) geändert werden (vergleiche hierzu auch Teil A, 3.1. Nr. 4).

2.2. Vertragsgegenstand/Leistungen

(1) Der Geschäftskunde kann das Fidor Smart Geschäftskonto nur im Rahmen eines bestehenden, von Fidor auf dem Fidor Smart Geschäftskonto bestätigten Guthabens für Transaktionen nutzen; ein darüber hinaus gehender Verfügungsrahmen besteht derzeit nicht.

(2) Das Fidor Smart Geschäftskonto wird auf Basis von Euro und Cent geführt, deren Wert nominal dem jeweiligen Wert der Euro-und Cent-Währung im Euroraum entspricht.

(3) Die Führung des Fidor Smart Geschäftskontos durch Fidor erfolgt kostenlos.

(4) Der Geschäftskunde kann jederzeit nach Anmeldung in der Fidor Community auf der Webseite von Fidor den Stand sowie die Bewegungen seines Fidor Smart Geschäftskonto einsehen und Transaktionen gemäß diesen Bedingungen zum Fidor Smart Geschäftskonto vornehmen.

(5) Der Geschäftskunde kann im Rahmen des Fidor Smart Geschäftskontos sich jederzeit seinen Guthabenstand des Fidor Smart Geschäftskontos sowie eine aktuelle Transaktionsübersicht ausdrucken.

(6) Der Geschäftskunde erkennt an und stimmt zu, dass es sich bei den Dienstleistungen von Fidor in Form des Fidor Smart Geschäftskontos ausschließlich um eine Finanzdienstleistung handelt und dass Fidor:

- a) unter keinen Umständen als ein Verkäufer, Käufer, Händler, Mittelsmann oder ähnliches handelt,
- b) weder Zusicherungen und/oder Gewährleistungen gibt,
- c) noch die Qualität, Sicherheit oder Rechtmäßigkeit eines Produktes oder Dienstleistung zusichert, die über den Service von Fidor gekauft wurden.

2.3. Einzahlungen/Transaktionen

(1) Nach Eröffnung des Fidor Smart Geschäftskontos kann der Geschäftskunde jederzeit Einzahlungen auf sein Fidor Smart Geschäftskonto leisten. Derzeitig zulässige Einzahlungsverfahren sind Zahlungen mittels Bank-Überweisungen unter Angabe der dem Geschäftskunden, von jedem im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitut sowie Einzahlungen über den Partner Giropay. Eine Einzahlung über E-Geld-Systeme wie PayPal und Moneybookers ist derzeit nicht möglich. Fidor ist berechtigt, jederzeit weitere Zahlungsverfahren zuzulassen und/oder bestehende Zahlungsverfahren aufzuheben. Darunter gehören z.B. Einzahlungen über E-Geld-Systeme, Kreditkarten etc.

(2) Die Einzahlung kann über einen Einzahlungsauftrag an Fidor auf das Fidor Smart Geschäftskonto des Geschäftskunden vorgenommen werden. Der Geschäftskunde hat dabei alle für die Einzahlung von Fidor benötigten Angaben (wie z.B. sein Referenzkonto für das Fidor Smart Geschäftskonto) im Fidor Smart Geschäftskonto einzugeben. Geschäftskunden, die das Fidor Smart Geschäftskonto nutzen können auch von fremden Konten Einzahlungen entgegennehmen. Eine Auszahlung ist jedoch aufgrund von erforderlichen Identifikations- / Legitimationsgründen erst nach einer erfolgreichen Einzahlung vom eigenen, für das Fidor Smart Geschäftskonto angegebenen Referenzkonto auf das Fidor Smart Geschäftskonto möglich.

(3) Der Geschäftskunde kann das im Fidor Smart Geschäftskonto saldiert zur Verfügung stehende, im Fidor Smart Geschäftskonto-Status angezeigte Guthaben für Transaktionen nutzen.

(4) Transaktionen werden vom Geschäftskunden elektronisch über sein Fidor Smart Geschäftskonto vorgenommen. Derzeit angebotene Transaktionen sind Geldeinzahlungen per Überweisung sowie Rückzahlungen aus dem Fidor Smart Geschäftskonto an das Referenzkonto des Geschäftskunden. Fidor behält sich vor, soweit regulatorisch erforderlich, bei Transaktionen etwaige Kontrollen zur Vermeidung

von Gesetzverstößen, insbesondere zur Vermeidung von Geldwäsche und Betrug durchzuführen. Fidor wird weitere Transaktionsmöglichkeiten wie z.B. Shopping, Spenden und andere Verwendungszwecke anbieten.

(5) Der Geschäftskunde muss jede Transaktion auf das Fidor Smart Geschäftskonto mit einer Mobile-TAN freigeben. Die Mobile-TAN wird nach Abschluss der Eingabe der Transaktionsdaten und Bestätigung durch den Geschäftskunden jeweils auf die vom ihm angegebene Mobiltelefonnummer von Fidor gesandt. Wird die Transaktion vom ihm nicht innerhalb von 15 Minuten nach Absenden der Mobile-TAN durch Freigabe mit der übersandten Mobile-TAN bestätigt oder wird die Transaktion durch eine falsche Mobile-TAN bestätigt, wird diese Mobile-TAN ungültig. Gibt der Geschäftskunde drei Mal hintereinander eine falsche Mobile-TAN ein, kann der User eine neue Mobile-TAN anfordern.

(6) Mit Freigabe der Transaktion überträgt der Geschäftskunde in Höhe des Betrags der Transaktion seinen Anspruch gegenüber der Fidor auf dessen Auszahlung an den Empfänger der Transaktion und der Zahlungsempfänger wird gegenüber der Fidor zum Inhaber des zu übertragenden Betrags.

(7) Mit Freigabe einer Transaktion in seinem Fidor Smart Geschäftskonto durch den Geschäftskunden kann er diese Transaktion nicht mehr rückgängig machen lassen.

(8) Die etwaigen Transaktionsgebühren des Geschäftskunden für einzelne Transaktionen bestimmen sich nach dem geltenden Preisleistungsverzeichnis von Fidor, das auf der Fidor Webseite vom Geschäftskunden jederzeit als Pdf-Datei einsehbar und ausdrückbar ist (Transaktionsgebühren und Entgelte sind im Detail unter nachfolgendem 8. geregelt).

(9) Scheitern Transaktionen aufgrund unzutreffender Daten des Geschäftskunden, fallen hierfür für ihn gegebenenfalls Abwicklungsgebühren gemäß der geltenden Preisliste von Fidor an.

(10) Das Guthaben auf dem Fidor Smart Geschäftskonto ist nur, soweit es sich nicht um eine von Fidor angebotene, zulässige Transaktion handelt, übertragbar, ansonsten nicht.

(11) Transaktionen sind derzeit nicht möglich, soweit das Guthaben auf dem Fidor Smart Geschäftskonto geringer ist als der im Rahmen der Transaktion zu zahlende Betrag und die jeweilige Transaktionsgebühr gemäß des Preis-/ Leistungsverzeichnisses. Dies gilt nicht für Auszahlungen auf das Referenzkonto des Geschäftskunden (Rücktausch).

(12) Aus Sicherheitsgründen sind Limits je Transaktion, sowie ein Tagestransaktionslimit eingerichtet. Die jeweils gültigen Limits sind dem aktuellen Preisleistungsverzeichnis der Fidor Bank AG zu entnehmen.

(13) Auf dem Fidor Smart Geschäftskonto vorhandenes Guthaben, das entweder die Mindestauszahlungsgrenze von EUR 10,00 nicht erreicht oder dessen Auszahlung der Händler nicht vornimmt, verjähren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

2.4. Einzelne Transaktionen

(1) Auszahlung an Referenzkonto („Rückzahlung“): Eine Rückzahlung durch den Geschäftskunden ist jederzeit möglich. Der Mindestrückzahlungsbetrag beträgt EUR 10,00. Fidor behält sich vor, soweit regulatorisch erforderlich, vor Rücktausch von Beträgen an den Geschäftskunden etwaige Kontrolle zur Vermeidung von Gesetzverstößen, insbesondere zur Vermeidung von Geldwäsche und Betrug durchzuführen. Fidor wird den Geschäftskunden hierüber schriftlich per E-Mail informieren. Fidor kann in

Bezug auf den Rücktausch von Beträgen die hierfür erforderlichen zwingenden Kosten vom Geschäftskunden verlangen. Näheres dazu ist in dem Preisleistungsverzeichnis geregelt.

(2) Geldsenden: Der Geschäftskunde kann aus seinem Fidor Smart Geschäftskonto an einen anderen Fidor Smart Geschäftskontoinhaber oder einen anderen FidorPay Privatkunden- Kontoinhaber Guthaben durch Angabe von dessen Mobilfunknummer oder E-Mail-Adresse oder Nickname senden. Der Empfänger des Geldes muss nicht Geschäftskunde von Fidor sein. Ein Empfänger der noch nicht Inhaber eines FidorPay-Kontos oder eines Fidor Smart Geschäftskontos ist, muss sich für das FidorPay-Konto oder des Fidor Smart Geschäftskontos gemäß vorstehendem Teil A 3. und dieser vorstehenden 1., insbes. Ziffern 2 bis 3 registrieren lassen. Solange der Empfänger des Geldes kein FidorPay-Konto oder Fidor Smart Geschäftskonto angemeldet hat, wird die Überweisung für 14 Tage in dem Fidor Smart Geschäftskonto des Senders gekennzeichnet (sog. „unbestätigte Transaktion“) und für dessen Verfügung durch Fidor bis zur Freigabe eines FidorPay-Kontos oder eines Fidor Smart Geschäftskontos gesperrt. Der Empfänger, der kein FidorPay-Konto oder kein Fidor Smart Geschäftskonto bei Fidor besitzt, wird per E-Mail bzw. Mobiltelefonnummer gemäß Geldsendeauftrag des Senders benachrichtigt und aufgefordert ein FidorPay-Konto oder Fidor Smart Geschäftskonto bei der Fidor zu eröffnen. Bis zur Freischaltung des neuen FidorPay-Kontos oder des Fidor Smart Geschäftskontos für den Empfänger des Geldes hat der Empfänger keinen Anspruch auf den zusendenden Betrag. Nach Ablauf der 14 Tage ohne Anmeldung eines FidorPay-Kontos oder eines Fidor Smart Geschäftskontos bei Fidor durch den Empfänger wird der zu sendende Betrag auf das FidorPay-Konto des Senders zurück übertragen. Nach Bestätigung der Transaktion kann sich der Sender den zu sendenden Betrag nicht mehr zurück überweisen lassen und die Transaktionsgebühren des Senders gemäß des aktuellen Preis-/ Leistungszeichnisses werden fällig.

(3) Überweisung an Banken: Zur Überweisung aus dem Fidor Smart Geschäftskonto auf Konten von deutschen Banken bzw. Kreditinstituten hat der Geschäftskunde einen am Bildschirm dargestellten Banken-Überweisungsauftrag vollständig auszufüllen und mit einer, ihm auf sein Mobiltelefon gesendete Mobile-TAN zu bestätigen.

(4) Nicht erlaubte Transaktionen sind insbesondere:

- Die Dienstleistungen von Fidor sind für folgende Art der Nutzung nicht erlaubt:
- eine Nutzung die gegen geltendes Recht verstößt (beispielsweise und nicht abschließend: Betrug, Geldwäsche, Pornographie);
- eine Nutzung die dieser Vereinbarung zuwiderläuft;
- eine Nutzung des Dienstes für unzulässige Manipulationen („Hackerangriffe“);
- eine Nutzung die das Urheberrecht, Patente, die Marke und das Betriebsgeheimnis Dritter oder andere Rechte der Öffentlichkeit oder von Privatpersonen verletzen,
- eine Nutzung die Verbindlichkeiten für Fidor verursacht oder dazu führt, dass Fidor (teilweise oder ganz) von den Dienstleistungen unserer Partner ausgeschlossen werden.
- Fidor behält sich das Recht vor, diese Liste unerlaubter Handlungen im eigenen Ermessen zu erweitern. Die Erweiterungen werden diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzugefügt.
- Fidor ist bei Verstößen berechtigt, das Fidor Smart Geschäftskonto des Geschäftskunden zu sperren oder zu kündigen oder die Ausführung von Zahlungen zu verweigern bzw. diese rückgängig zu machen, wenn Fidor der Meinung ist, dass der Geschäftskunde das Fidor Smart Geschäftskonto direkt oder indirekt für oder im Zusammenhang mit rechtswidrigen Handlungen verwendet. Jegliche verdächtige illegale Aktivität wird von Fidor an die dafür zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergegeben. Sollte Fidor hierdurch ein Schaden entstehen, ist Fidor berechtigt, Schadensersatzforderungen gegen den Geschäftskunden geltend zu machen.

2.5. Passwort/Geheimhaltung

- (1) Werden dreimal hintereinander Aufträge für Transaktionen mit einer falschen Mobile-TAN an Fidor übermittelt, so wird diese Mobile-TAN ungültig.
- (2) Fidor wird den Fidor Smart Geschäftskonto Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Fidor Smart Geschäftskontos besteht. Fidor wird den Geschäftskunden hierüber per E-Mail informieren.
- (3) Die in dem Fidor Smart Geschäftskonto erteilten Transaktionsaufträge werden durch Fidor im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet. Fidor prüft die Legitimation des Fidor Smart Geschäftskontoinhabers. Ergibt die Legitimationsprüfung Unstimmigkeiten, wird Fidor den betreffenden Auftrag nicht bearbeiten und dem Geschäftskunden hierüber unverzüglich eine Information im Fidor Smart Geschäftskonto zur Verfügung stellen.
- (4) Ergeben sich bei den von Fidor durchgeführten Prüfungen Fehler, so wird Fidor die fehlerhaften Daten nachweisen und sie dem Geschäftskunden unverzüglich bereitstellen. Fidor ist berechtigt, die fehlerhaften Daten von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.
- (5) Stellt der Geschäftskunde fest, dass unbefugte Personen Zugriff auf sein Geschäftskonto haben oder sein Fidor Smart Geschäftskonto unbefugt benutzt worden ist, so ist er verpflichtet, Fidor hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Sofern letzteres nicht möglich ist, wird Fidor unverzüglich nach Erhalt und Kenntnisnahme der entsprechenden Mitteilung während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zum Fidor Smart Geschäftskonto des Geschäftskunden sperren. Fidor ist berechtigt, den Zugang des Geschäftskunden zum Fidor Smart Geschäftskonto jederzeit zu sperren, wenn Fidor eine unbefugte Nutzung feststellt oder wenn er dies von Fidor ausdrücklich verlangt.

2.6. Haftung in Bezug auf das Fidor Smart Geschäftskonto

- (1) Der Geschäftskunde haftet für jede durch sein Verhalten ermöglichte unbefugte Verwendung seines Fidor Smart Geschäftskontos, soweit ihn ein Verschulden trifft. Er hat Fidor umgehend zu benachrichtigen, falls er den begründeten Verdacht hat, dass ein Missbrauch seines Fidor Smart Geschäftskontos vorliegt. Bei unverzüglicher Mitteilung haftet der Geschäftskunde nur für die bis zum Eingang der Mitteilung entstandenen Belastungen, jedoch nur bis EUR 50,00. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für die Schäden, die bei rechtzeitiger Mitteilung vermieden worden wären. Die betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt auch nicht, wenn er die unbefugte Drittnutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Gehen die zur Identifikation und Legitimation dienenden Medien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Geschäftskunde den Fidor Smart Geschäftskonto-Zugang durch Fidor unverzüglich sperren zu lassen. Hat er Fidor eine Sperre übermittelt, so haftet Fidor ab dem Zugang der Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.
- (3) Fidor übernimmt keine Garantie für die ständige Verfügbarkeit des Fidor Smart Geschäftskontos. Für Schäden, die aus der Nichtverfügbarkeit des Fidor Smart Geschäftskontos resultieren und die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Fidor, ihrer Erfüllungsgehilfen und/oder gesetzlichen Vertretern zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.

(4) Fidor haftet nicht für Partner (wie z.B. Transaktionspartner, Shoppingpartner, andere Finanzdienstleister etc.) bzw. für die Identität, Bonität, die Zuverlässigkeit und die Pflichtentreue eines anderen FidorSmart-Geschäftskontoinhabers in Bezug auf mit diesem abgeschlossene Transaktionen.

2.7. Weitere Pflichten des Geschäftskunden

(1) Bei späteren Veränderungen dieser Daten muss der Geschäftskunde zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Fidor Smart Geschäftskonto-Transaktionen Änderungen seiner Daten, wie seines Namens und seiner Anschrift und seiner E-Mail-Adresse sowie seine Mobiltelefonnummer, Fidor unverzüglich, spätestens aber vor einer Transaktion, bei denen diese Daten relevant sind, mitteilen bzw. in dem Fidor Smart Geschäftskonto eintragen. Bis zu einer solchen Aktualisierung ist Fidor ohne Prüfung berechtigt, die bisherigen Daten des Geschäftskunden für alle vertragsrelevanten Vorgänge, insbesondere für die Kommunikation zu ihm und in Bezug auf die Durchführung von seinen Transaktionen, zu verwenden.

(2) Der Geschäftskunde muss sicherstellen, dass er alle von Fidor an ihn versendeten E-Mails vollständig und zeitnah empfangen kann. Falls bestimmte Mitteilungen, deren Eingang der Geschäftskunde erwartet, ihm nicht zugehen, muss er Fidor unverzüglich benachrichtigen.

(3) Der Geschäftskunde hat von Fidor übermittelte Abrechnungen sowie Anzeigen über die Ausführung von Transaktionen bzw. Aufträgen in dem Fidor Smart Geschäftskonto auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

2.8. Transaktionsgebühren und Entgelte

(1) Die Höhe der Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte für die in dem Fidor Smart Geschäftskonto von Fidor dem Geschäftskunden zur Verfügung gestellten Leistungen ergibt sich aus dem PreisLeistungsverzeichnis von Fidor. Wenn ein Geschäftskunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem PreisLeistungsverzeichnis angegebenen Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte. Für die dahin nicht aufgeführten Leistungen, die im Rahmen des Fidor Smart Geschäftskontos im Auftrag des Geschäftskunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann Fidor die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

(2) Die Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte von Fidor im Rahmen des Fidor Smart Geschäftskonto-Vertragsverhältnisses, d.h. das insoweit geltende PreisLeistungsverzeichnis, kann Fidor nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

(3) Fidor wird dem Geschäftskunden Änderungen der Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte nach vorstehender Nr. 2 per E-Mail mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Geschäftskunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Fidor Smart Geschäftskonto-Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt er, so werden die erhöhten Transaktionsgebühren und etwaigen sonstigen Entgelte für das gekündigte Vertragsverhältnis nicht zugrunde gelegt.

2.9. Sonderbedingungen für Prepaid Handy aufladen

2.9.1. Vorbemerkung

Die Leistungen der Fidor Bank AG erstrecken sich nicht auf die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Der Geschäftskunde möchte hierzu bitte die allgemeinen Geschäftsbedingungen seines jeweiligen Netzbetreibers beachten.

2.9.2. Vertragsgegenstand

Die Fidor Bank AG (im Folgenden „Fidor“ genannt) bietet den Geschäftskunden die Möglichkeit, online Prepaid-Handykarten eines deutschen Mobilfunkbetreibers über ihr Fidor Smart Geschäftskonto <https://banking.fidor.de/fidorpay> aufzuladen. Geschäftskunden können über Fidor elektronische Serviceguthaben (Prepaid Handy Kartenguthaben) für Dienstleistungen (Telekommunikation) beziehen. Die Prepaid-Guthaben werden per Direktaufladung durch die jeweiligen Mobilfunk-Anbieter dem Geschäftskunden zur Verfügung gestellt. Leistungsinhalt ist lediglich das Guthaben, von dieser Leistung werden vertragliche Vereinbarungen und Bedingungen, die an die Nutzung des jeweiligen Service gebunden sind, nicht berührt. Ebenso erfolgt keine Prüfung, ob der Geschäftskunde eventuelle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Service erfüllt.

Das Prepaid-Kartenguthaben stellt ein Guthaben des Benutzers gegenüber dem Mobilfunknetzanbieter zur Nutzung dessen Mobilfunknetzes und der Inanspruchnahme von Mobilfunkdienstleistungen dar. Die Mobilfunkdienstleistungen werden ausschließlich vom jeweiligen Mobilfunknetzanbieter erbracht und unterliegen dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für die Verwaltung und Nutzung des Prepaid-Kartenguthaben-Kontos ausschließlich maßgeblich sind. Eine Haftung von Fidor für die Verwaltung und Nutzung des Prepaid-Kartenguthaben-Kontos ist daher ausgeschlossen.

Die Aufladung des Prepaid-Kartenguthabens erfordert die Übertragung von Daten über das Internet, die aufgrund außerhalb des Verantwortungsbereichs von Fidor liegender Umstände verzögert werden kann (beispielsweise Netzausfälle). Die Online-Aufladung von Prepaid-Kartenguthaben eignet sich daher nicht für Benutzer, die auf eine Aufladung zu einem bestimmten Zeitpunkt dringend angewiesen sind.

Angebote und Kooperationspartner können sich ändern. Die Fidor Bank garantiert nicht das dauerhafte Vorhandensein bestimmter Angebote und Kooperationspartner. Ändern sich die mit den Kooperationspartnern vereinbarten Angebote, kommen neue Kooperationspartner hinzu oder scheidet Kooperationspartner aus, so wird die Fidor Bank dem Kunden per Email diese Information zugänglich machen. Der Auflade-Service steht für die von Fidor angegebenen Prepaid-Karten-Anbieter zur Verfügung, die von Zeit zu Zeit geändert werden können. Maßgeblich für das Vertragsverhältnis der Parteien sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf den Internetseiten von Fidor aufgelisteten Prepaid-Karten-Anbieter.

Als Geschäftskunden werden nur Unternehmer akzeptiert. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Fidor ist berechtigt, dem Kunden das Vertragsverhältnis betreffende Mitteilungen durch Zusendung an die vom Geschäftskunden benannte E-Mail Adresse oder durch eine Textnachricht über den Kurznachrichtendienst („SMS“) zu übersenden.

Diese AGB werden ergänzt durch produkt- oder dienstespezifische Regelungen die unter <https://www.fidor.de/service-center> einsehbar und abrufbar sind. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Community, des Bonusprogramms und des Fidor Smart Geschäftskontos der Fidor Bank AG.

2.9.3. Zustandekommen des Vertrages/Vertragsschluss

Der Geschäftskunde kann sein Prepaid Guthaben über eine Direktaufladung aufladen. Er wird hierzu aufgefordert, den Netzbetreiber sowie die Mobiltelefonnummer anzugeben, deren Guthaben aufgeladen werden soll. Nach Anklicken des Buttons „Auftrag bestätigen“ erhält der Geschäftskunde eine mTAN auf sein Mobiltelefon. Im Anschluss an die Eingabe und Bestätigung der mTAN erhält der Geschäftskunde die Mitteilung, ob seine Prepaid Handy-Aufladung erfolgreich war. Es können beliebig viele Rufnummern vom Geschäftskunden aufgeladen werden.

Der Geschäftskunde hat die eingegebene Nummer und den ausgewählten Provider sorgfältig zu überprüfen. Kann die Auslieferung des Guthabens nicht erfolgen, weil der Geschäftskunde sich vertippt, oder eine ungültige Nummer eingegeben hat, oder die Mobiltelefonnummer nicht zum ausgewählten Anbieter passt (der Geschäftskunde hat z.B. ein Guthaben für ePlus ausgewählt, tippt aber eine Nummer ein, die zu O2 gehört), so erfolgt keine Aufladung und der Geschäftskunde erhält eine Fehlermeldung. Gibt der Geschäftskunde eine Mobiltelefonnummer einer ihm fremden Person ein und es kommt zu einer erfolgreichen Aufladung, so kann der Geschäftskunde keine Rückabwicklung verlangen.

Das Entgelt für das aufzuladende Prepaid-Guthaben wird mit der Bestätigung der mTAN fällig und ist über das Fidor Smart Geschäftskonto zu bezahlen. Der Geschäftskunde hat sicherzustellen, dass sein Fidor Smart Geschäftskonto eine ausreichende Deckung oder einen entsprechenden Verfügungsrahmen aufweist. Der gewünschte Prepaid-Guthabenbetrag ist dann in der Regel sofort verfügbar.

Die Fidor Bank erfüllt den Vertrag über den Erwerb eines Serviceguthabens durch die Ankündigung, dass eine Direktladung des Guthabens durch den jeweiligen Anbieter erfolgt.

Möchte der Geschäftskunde seine Prepaid-Karte regelmäßig aufladen, kann er sich einen Dauerauftrag online in seinem Fidor Smart Geschäftskonto einrichten. Dieser ist zu jedem gewünschten Termin möglich und jederzeit änderbar. Den Dauerauftrag kann der Geschäftskunde für alle angebotenen Tarife einrichten.

Daueraufträge können zu jedem Termin monatlich, zweiwöchentlich oder wöchentlich eingerichtet werden und werden am Fälligkeitstag ausgeführt.

Daueraufträge werden am Fälligkeitstag belastet und ausgeführt. Ist der Fälligkeitstag (z. B. der 1. eines Monats) an einem Feiertag/Wochenende, wird der Dauerauftrag trotzdem ausgeführt.

Die Einrichtung und Ausführung des Dauerauftrages sind kostenlos. Daueraufträge können wie folgt eingerichtet werden:

Unter „Dauerauftrag für Prepaid Mobilfunknummer einrichten“ kann der Geschäftskunde nach Angabe von Mobilfunknummer, dem Datum der ersten Ausführung und dem gewünschten Rhythmus noch die Laufzeit und die Anzahl der Fälligkeiten eingeben. Anschließend wählt er den Provider und den gewünschten Betrag aus.

Der Geschäftskunde erhält im nächsten Schritt eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten und kann deren Überprüfung auf Richtigkeit den Dauerauftrag erstellen.

Nach Betätigen des Buttons „Dauerauftrag erstellen“ wird dem Geschäftskunden eine mTAN auf sein Mobiltelefon gesendet, mit der er den Dauerauftrag bestätigen kann.

Nach Eingabe der mTAN erhält der Geschäftskunde die Mitteilung, ob sein Dauerauftrag erfolgreich gespeichert worden ist.

Dauerauftragseinrichtungen, -änderungen und -löschungen können bis zum Tag vor dem gewünschten Ausführungs- oder Änderungstermin berücksichtigt werden.

Daueraufträge werden nur ausgeführt, wenn eine ausreichende Deckung auf dem Fidor Smart Geschäftskonto vorhanden ist. Sofern der Dauerauftrag mangels Deckung nicht ausgeführt werden kann, wird der Geschäftskunde über die Nichtausführung per E-Mail informiert.

Der Geschäftskunde erhält bei der Ausführung eines Dauerauftrags keine gesonderte Mitteilung. Die erfolgte Aufladung des Mobiltelefons ist in der Transaktionsübersicht im Fidor Smart Girokonto ersichtlich.

2.9.4. Preise, Zahlungsbedingungen

Die Preise für die Aufladung des Prepaid-Kartenguthabens entsprechen dem Nennwert des vom Geschäftskunden mit der Bestellung gewählten Prepaid-Kartenguthabens und dem gewählten Netzbetreiber. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Bestellung, wie sie auf den Internetseiten des jeweiligen Mobilfunkanbieters dargestellt sind.

Die Preise für den Auflade-Service der Fidor Bank entnehmen Sie bitte unserer aktuellen Preisliste unter www.fidor.de.

Der Geschäftskunde ist grundsätzlich verpflichtet, gegen Guthaben in der ihm mitgeteilten oder bekanntgegebenen Höhe zu leisten. Der gewählte Guthabenbetrag, der aufgeladen werden soll, muss auf dem Fidor Smart Geschäftskonto des Geschäftskunden zur Verfügung stehen und wird direkt nach Eingabe der mTAN vom Fidor Geschäftskonto des Geschäftskunden abgezogen.

2.9.5. Mängelhaftung und Haftung

Sofern die Ware Mängel hat, ist Fidor zur Nacherfüllung verpflichtet. Diese gilt nicht, wenn Fidor aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Geschäftskunde ist verpflichtet, Fidor eine angemessene Pflicht zur Nacherfüllung zu gewähren.

Die Nacherfüllung erfolgt nach der Wahl des Geschäftskunden durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware. Der Geschäftskunde ist während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat Fidor die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, ist der Geschäftskunde nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurück zu treten.

Im Übrigen stehen dem Benutzer die gesetzlichen Ansprüche zu.

Fidor haftet jedoch auf Schadenersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß §§ 437 Nr. 3 bzw. 634 i.V.m. §§ 636, 280, 281, 283 und 311a bzw. gemäß § 284 BGB wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
- bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
- aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder aus Produkthaftung gehaftet wird.

Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Fidor insbesondere zugunsten der Anteilseigner, Mitarbeiter, Vertreter, Organe und deren Mitgliedern ihre persönliche Haftung betreffend.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Benutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

2.9.6. Haftungsausschluss

Fidor erbringt keine Mobilfunkdienstleistungen und haftet daher nicht für die von den Mobilfunknetzanbietern angebotenen Dienste, insbesondere der im Zusammenhang mit dem Prepaid-Karten-Mobilfunkvertrag stehenden Dienste.

Fidor ist bemüht, alle online erteilten Aufträge ohne Verzögerung oder Verspätung auszuführen. Bei Auftreten von technischen Problemen oder Ursachen, die außerhalb ihrer Verfügungsgewalt liegen, wird Fidor sich bemühen, den Auftrag baldmöglichst auszuführen.

Fidor haftet nicht für eventuelle Schäden, die dadurch entstehen, dass es ihr aufgrund von ihr nicht zu vertretender Fehler der Datenverarbeitung, System- oder Übertragungsstörungen oder anderen nicht von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen zu verantwortenden Störungen unmöglich ist, den Auftrag auszuführen.

Für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Webseite von Fidor wird keine Gewähr übernommen.

2.10. Sonderbedingungen Fidor Corporate Card

2.10.1. Fidor Prepaid MasterCard® (Standard Print Plastikkarte)

2.10.1.1. Allgemeines

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Benutzung der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard. Bei der Anmeldung wird der Karteninhaber aufgefordert, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzustimmen.

(2) Die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard ist gemäß diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu nutzen. Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fidor Bank AG, insbesondere für die Nutzung des Fidor Smart Geschäftskontos.

(3) Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

(4) Um eine Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard beantragen zu können, muss der Kunde das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie sich als Kunde bei Fidor registrieren und mittels PostIdent oder einem anderen gesetzlich anerkannten Legitimationsverfahren voll legitimieren. Zudem muss er über eine inländische Bankverbindung verfügen.

(5) Fidor bietet voll legitimierten Karteninhabern des Fidor Smart Geschäftskontos eine Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard für den Gebrauch an allen elektronisch angebotenen Akzeptanzstellen von MasterCard. Ausgenommen hiervon sind Imprinter (sogenannte „Ritsch-Ratsch“-Geräte, welche nur hochgeprägte Kartendaten auf Papier übertragen und nicht zugleich online die Liquidität prüfen).

(6) Die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard gilt nur für das entsprechende Fidor Smart Geschäftskonto des Karteninhabers. Sie kann nur auf den Namen des Fidor Smart Geschäftskontoinhabers ausgestellt werden.

(7) Das Guthaben auf dem Fidor Smart Geschäftskonto ist über die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard als elektronisches Geld für den Karteninhaber im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen in den zugelassenen Verfahrenswegen und bei den zugelassenen Akzeptanten einsetzbar. Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard zu sehen sind. Soweit mit der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den jeweils gesondert geltenden besonderen Regelungen. Bei der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard handelt es sich nicht um eine Kreditkarte und ermöglicht derzeit keine Überziehungen oder sonstige Kreditierung von Zahlungsvorgängen. Zur Leistungspflicht von Fidor gehört nicht, dass jede Akzeptanzstelle die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard akzeptiert oder dass Geldausgabeautomaten, die mit Akzeptanzsymbolen bezeichnet sind, verfügbar oder in störungsfreiem Betrieb sind.

(8) Einzelheiten zu den Entgelten der Nutzung sind im Preis-/Leistungsverzeichnis geregelt. Die dort genannten Entgelte sind bindend. Die Entgelte sind sofort zur Zahlung fällig und werden direkt mit dem Guthaben auf dem Fidor Smart Geschäftskonto verrechnet.

(9) Dem Karteninhaber ist bekannt, dass eine 100%ige Verfügbarkeit des Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard Services technisch nicht zu realisieren ist. Fidor bemüht sich jedoch, den Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard Service möglichst konstant verfügbar zu halten. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Verfügbarkeit aufgrund von technischen oder sonstigen Störungen, die nicht im Einflussbereich von Fidor liegen (wie bspw. höhere Gewalt, Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle, Handlungen Dritter, die Fidor nicht zuzurechnen sind, usw.). Für solche Beeinträchtigungen übernimmt Fidor keine Haftung. Sofern Beeinträchtigungen aufgrund von Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelangen erforderlich sein sollten, wird sich Fidor um schnellstmögliche Wiederherstellung des Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard Services bemühen.

2.10.1.2. Verwendungsmöglichkeiten

a. zu Zahlungsverkehrszwecken

(1) Mit der von der Fidor Bank AG (im Folgenden „Fidor“ genannt) ausgegebenen Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – mit der MasterCard bei den MasterCard-Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und – darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten Bargeld beziehen (Bargeldauszahlungsservice); über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird Fidor den Karteninhaber gesondert unterrichten.

(2) Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldauszahlungsservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der MasterCard zu sehen sind.

(3) Soweit mit der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

b. als Speichermedium für Zusatzanwendungen

(1) Verfügt die an den Karteninhaber ausgegebene Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard über einen Chip, so kann die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Vertragsunternehmens nach Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung) verwendet werden.

(2) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen weiterhin möglich ist.

2.10.1.3. Persönliche Geheimzahl (PIN)

a. Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen kann dem Karteninhaber für seine Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

b. Die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard die PIN eingegeben werden muss, sowie durch Unterzeichnung eines Belegs nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Fidor Bank per Telefon unter 089/ 1890 85 233 in Verbindung setzen.

2.10.1.4. Identifikation und Aktivierung der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard

- a. Fidor stellt dem Karteninhaber verschiedene Identifikationsmittel (z.B. PIN, Login und Passwort für den Internetzugang) zur Verfügung, die zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen erforderlich sind. Der Karteninhaber hat sicherzustellen, dass keine andere Person Kenntnis seiner Identifikationsmittel erlangt. Insbesondere dürfen die Identifikationsmittel keinesfalls Dritten mitgeteilt, auf der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard vermerkt oder zusammen mit der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard verwahrt werden. Jede Person, die Kenntnis der Identifikationsmittel erlangt, kann diese zu missbräuchlichen Zwecken einsetzen.
- b. Zur Aktivierung der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard muss sich der Karteninhaber auf der Webseite der Fidor Bank in sein Fidor Smart Geschäftskonto einloggen und die Instruktionen für den Aktivierungsvorgang befolgen.

2.10.1.5. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Jede Zahlung mit der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard erfordert eine Autorisierung oder Bestätigung, um durchgeführt werden zu können. Mit dem Einsatz der Fidor Corporate - Prepaid MasterCard erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrags.

- a. Bei Nutzung der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard ist entweder
 - ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
 - an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.
 - Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard Nummer angeben. Die Bank ist in diesem Falle berechtigt, zusätzlich
 - die Angabe mehrerer Merkmale aus den personenbezogenen Daten des Karteninhabers (nachfolgend „persönliches Merkmal“) zu verlangen.
- b. Mit dem Einsatz der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

c. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Fidor ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard gesperrt ist oder
- das abgefragte persönliche Merkmal (vgl. Nr. 3 Abs. 1 Satz 3)
- beim Einsatz der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard besteht. Hierüber wird der

Karteninhaber über das Terminal, an dem die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard eingesetzt wird, unterrichtet.

2.10.1.6. Vorausbezahltes Guthaben / Limits / Zahlungen / Auszahlung

- a.** Der Karteninhaber kann auf verschiedene Weise Guthaben auf sein Fidor Smart Geschäftskonto laden. Fidor behält sich vor, neue Auflademethoden einzubeziehen und bestehende Auflademethoden einzustellen. Dieses Fidor Smart Geschäftskontoguthaben bzw. dessen Verfügungsrahmen steht auch auf der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard zur Verfügung.
- b.** Bei Zahlungen mit der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard gelten die im Preis-/Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Tageslimits als maximale tägliche Ausgabebeträge.
- c.** Der Betrag der Zahlung mit der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard wird sofort nach deren Durchführung vom Guthaben des Fidor Smart Geschäftskontos abgebucht. Ebenfalls wird Fidor alle anfallenden Gebühren sofort nach deren Fälligkeit abbuchen (Einzelheiten hierzu finden Sie im Preis-/Leistungsverzeichnis). Sollte der Betrag von Fidor ausnahmsweise nicht sofort abgebucht werden, behält Fidor sich das Recht vor, den Betrag zu einem späteren Zeitpunkt abzubuchen.
- d.** Mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Eingabe der Transaktionsdaten am Geldautomaten und des richtigen PIN-Code ist die Auszahlungstransaktion wirksam und eine Stornierung oder Widerruf dieser autorisierten Zahlung gegenüber Fidor ist ausgeschlossen. Fidor wird mit Eingabe des PIN-Codes vom Karteninhaber angewiesen, den autorisierten Betrag an den Betreiber des Geldausgabeautomaten zu zahlen. Es kann in manchen Ländern vorkommen, dass die Karte aufgrund von Einschränkungen von MasterCard nicht funktioniert, obwohl das MasterCard Logo abgebildet ist.

2.10.1.7. Finanzielle Nutzungsgrenze/Verfügungsrahmen

- a.** Der Karteninhaber darf die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard nur innerhalb des Guthabens bzw. des Verfügungsrahmens der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit Fidor eine Änderung des Verfügungsrahmens seiner Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard vereinbaren.
- b.** Übersteigt die Buchung von Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard-Umsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Verfügungsrahmen, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung des Fidor Smart Geschäftskontos.

2.10.1.8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

a. Unterschrift

Der Karteninhaber hat seine Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

b. Sorgfältige Aufbewahrung der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard

Die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

c. Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

d. Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard oder PIN fest oder hat der Karteninhaber den Verdacht, dass die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard unter Verwendung eines persönlichen Merkmals (vgl. Nr. 3 Abs. 1 Satz 3) oder einer mobilen TAN missbräuchlich verwendet worden ist, so ist die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard online im Fidor Smart Geschäftskonto selber zu sperren oder rund um die Uhr unter der Telefonnummer 116 116 sperren zu lassen oder eine Repräsentanz des jeweiligen MasterCard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

(3) Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(4) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

e. Sonstige Pflichten

(1) Der Karteninhaber hat die kartenbezogenen Daten sowie PIN und Plastikkarte mit besonderer Sorgfalt zu verwahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Die Kartendaten, sowie PIN und Plastikkarte dürfen Dritten nicht übermittelt oder zugänglich gemacht werden.

(2) Insbesondere darf der Karteninhaber die PIN nicht elektronisch speichern oder in anderer Form notieren. Außerdem hat der Karteninhaber bei der Verwendung der PIN sicherzustellen, dass die PIN nicht von Dritten in Erfahrung gebracht, d.h. ausgespäht werden kann.

(3) Im Rahmen der Nutzung der Verwaltungsseiten im Internet zur Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard hat der Karteninhaber alle von ihm eingegebenen Daten sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Entsteht Fidor durch fehlerhafte Angaben durch den Karteninhaber ein Mehraufwand bzw. Mehrkosten, behält Fidor sich vor, eine Bearbeitungspauschale zu berechnen.

(4) Der Karteninhaber verpflichtet sich, alle nach dem Stand der Technik geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sein System vor Eingriffen Dritter zu schützen.

2.10.1.9. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

- a.** Fidor ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard getätigten Umsätze zu begleichen.
- b.** Fidor unterrichtet den Karteninhaber auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen, die dem Karteninhaber von seinem Fidor Smart Geschäftskonto abgebucht werden.
- c.** Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

2.10.1.10. Währung der Fidor MasterCard

- a.** Das Guthaben des Fidor Smart Geschäftskontos wird in Euro geführt. Weitergehende Lade- oder Entladevorgänge sowie Zahlungseinsätze des Guthabens erfolgen grundsätzlich in dieser Währung. Soweit der Karteninhaber unter Einsatz seiner Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard Zahlungen, die nicht auf Euro lauten (z.B. Auszahlung an einem Geldausgabeautomaten oder Verwendung bei einer Akzeptanzstelle in einer anderen Währung), so wird die das Fidor Smart Geschäftskonto gleichwohl in Euro belastet. Bei Kartenverfügungen in ausländischer Währung erfolgt die Fremdwährungsumrechnung nach den von MasterCard festgelegten Referenzwechsellkursen, zuzüglich eines Entgelts nach dem Preis-/ Leistungsverzeichnis für die Währungsumrechnung von Fidor. Etwaige Änderungen des Referenzwechsellkurses werden dem Karteninhaber gegenüber unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.
- b.** Der maßgebliche Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist der Tag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen. Dieser Tag kann daher von dem Tag abweichen, an dem die Belastung getätigt wurde. Bei der Umrechnung wird der Referenzwechsellkurs angewandt, der jeweils am Tag der Einreichung der Belastung durch das Vertragsunternehmen gilt. Der Referenzwechsellkurs kann erheblich schwanken.

2.10.1.11. Prüfen der Abrechnungen und sonstigen Mitteilungen der Bank, Frist für Einwendungen, Genehmigung durch Schweigen

- a. Der Karteninhaber hat Rechnungszusammenstellungen sowie Abrechnungen (insbes. aus der Transaktionsübersicht des Fidor Smart Geschäftskontos) und Mitteilungen der Bank auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen kann einen Schadensersatzanspruch der Bank gegen den Karteninhaber begründen.
- b. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen Abrechnungen unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von 28 Tagen nach Zugang widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Der Karteninhaber wird bei Fristbeginn auf diese Folgen besonders hingewiesen. Der Karteninhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnungszusammenstellung verlangen, muss dann aber die Unrichtigkeit beweisen.
- c. Etwaige Einwendungen sind gegenüber der Bank zu erheben, und zwar möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle oder gegenüber dem Card Service der Bank.

2.10.1.12. Entgelte

- a. Fidor ist berechtigt, vom Karteninhaber für die Überlassung der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard sowie für die sonstigen von ihr im Zusammenhang mit dem Kartenvertrag erbrachten Leistungen Entgelte zu berechnen. Die vom Karteninhaber gegenüber Fidor geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis-/Leistungsverzeichnis“ von Fidor.

Wenn der Karteninhaber seine Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard an einem Bargeldautomaten nutzt, ist es möglich, dass diese Nutzung den einschlägigen Gebühren und den für den jeweiligen Bargeldautomaten oder für andere Institute bzw. deren Verbund geltenden Zuschlagsbestimmungen unterliegt. Diese Kosten werden nicht von der Fidor Bank übernommen.

- b. Fidor kann die im Preis-/ Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte – gebunden an den Umfang des Anstiegs oder der Verringerung ihrer eigenen Kosten – nach billigem Ermessen (§ 315 BGB des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern oder neu festsetzen. Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- c. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Fidor in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- d. Fidor empfiehlt, die online einsehbaren Transaktionen und Abrechnungen laufend – mindestens aber einmal wöchentlich – zu überwachen und Widersprüche gegen einzelne Transaktionen unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach Einstellung der Information durch Fidor in die Transaktionsübersicht des Fidor Smart Geschäftskontos, zu erheben.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Karteninhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnungsstellung verlangen, muss dann aber belegen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen kann einen Schadensersatzanspruch gegen den Karteninhaber begründen.

- e. Sollte Fidor Gebühren, zu deren Abbuchung Fidor berechtigt ist, aus irgendeinem Grund nicht unverzüglich abbuchen, behält Fidor sich vor, diese zu einem späteren Zeitpunkt ohne zusätzliche Benachrichtigung einzuziehen.

2.10.1.13. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Fidor unterrichtet den Fidor Smart Geschäftskonto-Karteninhaber über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg (z.B. Transaktionsliste innerhalb des Fidor Smart Geschäftskontos oder eine von der Fidor Bank generierte derzeit kostenlose Email Information über die Ausführung einer Transaktion).

2.10.1.14. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

a. Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard bei Vertragsunternehmen hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Fidor ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Fidor Smart Geschäftskonto belastet, bringt Fidor dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

b. Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber von Fidor die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Fidor Smart Geschäftskonto belastet, bringt Fidor dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist eingeht (Verspätung),

sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nr. 14.3.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

c. Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von Fidor einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 14.1 und 14.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn Fidor die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Fidor hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

(2) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung), beschränkt sich die Haftung von Fidor für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

(3) Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 EUR je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

d. Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 14.1–14.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nr. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 14.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

e. Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Karteninhaber kann von Fidor die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde. Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber Fidor die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

f. Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen Fidor nach Nr. 14.1–14.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das Fidor keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von Fidor aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

2.10.1.15. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a. Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, haftet der Karteninhaber, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt oder durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer oder mehrerer Sorgfaltspflichten gemäß § 8 verstoßen hat und dadurch die missbräuchliche Kartenverfügung ermöglicht wurde. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl, das sonstige Abhandenkommen oder die missbräuchliche Verfügung Fidor einer Repräsentanz des Master Card-Verbundes oder dem Zentralen Sperrannahmedienst 116 116 schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard vermerkt oder zusammen mit der Fidor Prepaid MasterCard verwahrt war (z. B. im Originalbrief, in dem die PIN dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(2) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil Fidor nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(3) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard geltenden Verfügungsrahmen.

b. Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

- Sobald der Verlust oder Diebstahl der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz der jeweiligen Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form
- der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- der Verwendung der Fidor Prepaid MasterCard bei Vertragsunternehmen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

2.10.1.16. Haftung der kartenausgebenden Bank

a. Fidor gibt keine Garantie auf die Händlerakzeptanz der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard, auch wenn MasterCard als Zahlungsmittel angegeben wird. Die dem MasterCard-Verbund zugehörigen Vertragsunternehmen sind vertraglich verpflichtet, die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard zu akzeptieren. Wenn dies im Einzelfall nicht geschehen sollte, haftet Fidor nur, wenn ihr grobes Verschulden zur Last fällt.

b. Die Begleichung des Rechnungsbetrags liegt in jedem Fall in der Verpflichtung des Karteninhabers.

c. Fidor haftet nicht für Schäden, die durch nicht eingelöste Lastschriften und den sich daraus ergebenden Konsequenzen entstehen.

d. Fidor haftet aus diesem Vertrag grundsätzlich nur in folgenden Fällen: auf Schadenersatz, insbesondere aufgrund Verzugs, der Verletzung von Beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglichen Pflichten, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlungen, nur, wenn:

(1) die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der kartenausgebenden Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben; oder

(2) die Schadenersatzansprüche aus der Verletzung einer übernommenen Garantie resultieren; oder

(3) eine Pflicht verletzt wurde, die für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht); oder

(4) das Leben, der Körper oder die Gesundheit fahrlässig oder vorsätzlich verletzt wurden; oder

(5) eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.

e. Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht durch die kartenausgebende Bank wird der Schadenersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Schadensbegrenzung gilt

nicht, wenn das schadenauslösende Ereignis durch einen gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der kartenausgebenden Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- f.** Vorstehende Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, wenn als Schadensfolge der Tod oder ein Körper- oder Gesundheitsschaden eingetreten ist oder bei gesetzlich vorgesehener verschuldensunabhängiger Haftung oder der Übernahme einer Garantie.
- g.** Soweit die Haftung der kartenausgebenden Bank ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der kartenausgebenden Bank.

2.10.1.17. Eigentum und Gültigkeit der Fidor Prepaid MasterCard

- a.** Die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard ist nur für den auf der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard angegebenen Zeitraum gültig. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen vorher (z.B. durch Kündigung des Vertrages), so hat der Karteninhaber die Kartendaten zu vernichten.
- b.** Mit der Aushändigung einer neuen Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist Fidor berechtigt, die alte Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Fidor Prepaid MasterCard-Vertrages), so hat der Karteninhaber die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard unverzüglich im zerstörten Zustand an Fidor, derzeit Sandstraße 33, 80335 München, Bereich Kartenservice, zurückzugeben oder selbst zu vernichten.
- c.** Fidor behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

2.10.1.18. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard-Vertrag nach Ablauf von einem Monat jederzeit kündigen. Eine Rückerstattung der Ausgabegebühr erfolgt nicht.

2.10.1.19. Kündigungsrecht der Bank

- a.** Die Bank kann den Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard-Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard-Vertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.
- b.** Die Bank kann den Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard-Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard-Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

- c. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist für Fidor unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen von Fidor und des Karteninhabers nicht zumutbar ist. Wichtige Gründe sind insbesondere die folgenden Sachverhalte
- Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften durch den Karteninhaber
 - ein wiederholter, schuldhafter Verstoß des Karteninhabers gegen seine vertraglichen Pflichten, der trotz Abmahnung nicht abgestellt wird
 - polizeiliche Ermittlungen
 - Pfändungen
 - der Karteninhaber das Nutzermedium zu Betrugszwecken manipuliert
 - der Karteninhaber bei Anmeldung seiner Nutzer-Berechtigung falsche Angaben, insbesondere zu seinen persönlichen Daten, gemacht hat
 - der Karteninhaber entgegen seiner Zusicherung bei Beantragung der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard mehr als eine Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard unterhält oder eine andere Person als Nutzer einer weiteren Fidor Corporate Card – Prepaid MasterCard für Rechnung des Karteninhabers halten lässt;
 - der Karteninhaber das Nutzermedium vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört, oder
 - der Karteninhaber schwerwiegende Verstöße gegen sonstige Pflichten aus dem Fidor Smart Geschäftskonto-Vertrag begeht, oder
 - bei eventuellen gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen.

2.10.1.20. Folgen der Kündigung

- a. Mit Wirksamwerden der Kündigung oder im Falle der Beendigung des Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard-Vertrages aus sonstigen Gründen ist der Karteninhaber nicht mehr zur Verwendung der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard berechtigt. Die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben oder zu zerstören. Auf der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard ggf. befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die eventuelle Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.
- b. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard auf dem Fidor Smart Geschäftskonto geladenes Guthaben des Karteninhabers steht diesem abzüglich etwaiger Forderungen von Fidor, insbesondere aus etwa nicht erfüllten Ladevorgängen oder aus Gebühren- oder Entgeltansprüchen, zur Verfügung. Es sei denn Fidor oder der Karteninhaber kündigt die gesamte Fidor Smart Geschäftskonto-Kontoverbindung (siehe AGB-Fidor Smart Geschäftskonto). Eine Rücküberweisung der Ausgabegebühr für die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard erfolgt nicht.

- c. Mit Beendigung des Fidor Corporate Card Prepaid MasterCard-Vertrages werden sämtliche Ansprüche von Fidor gegen den Karteninhaber aus dem Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard-Vertragsverhältnis sofort fällig.

2.10.1.21. Einziehung und Sperre der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard

- a. Fidor darf die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard sperren und den Einzug der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,
- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard besteht. Fidor wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Fidor wird die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard entsperren oder durch eine neue Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber.
- b. Fidor ist berechtigt, die Kartennummern abhandengekommener, gesperrter oder durch Kündigung ungültig gewordener Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCards den Vertragsunternehmen in Sperrlisten oder auf ähnliche Weise bekannt zu geben.
- c. Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard evtl. gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von Fidor herausverlangen, nachdem diese die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard von der Stelle, die die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Fidor ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer auf der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard befindlichen bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

2.10.1.22. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

- a. Fidor hat sich gegenüber den Vertragsunternehmen von MasterCard verpflichtet, die bei Benutzung der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard und durch Autorisierung entstandenen, sofort fälligen Forderungen gegen den Karteninhaber zu begleichen.
- b. Die Erstattungspflicht besteht nur dann nicht, wenn eine wirksame Forderung des Vertragsunternehmens von MasterCard nicht begründet wurde.

c. Einwendungen und sonstige Beanstandungen über die mittels der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard erworbene Leistung aus seinem Verhältnis zu dem Vertragsunternehmen sind ausschließlich und unmittelbar mit diesem Unternehmen zu klären.

d. Die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers gegenüber Fidor bleibt hiervon unberührt.

e. Streitigkeiten mit Händlern

(1) Der Karteninhaber hat nicht das Recht, Zahlungen für einen Kauf oder einen mit seiner Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard eingeleiteten Zahlungsvorgang zu stoppen.

(2) Streitigkeiten, die Kaufgeschäfte betreffen, die der Karteninhaber mit seiner Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard durchgeführt hat, sind vom Karteninhaber mit seinem jeweiligen Vertragspartner, bei dem der Karteninhaber die Waren oder Dienstleistungen gekauft hat, zu regeln. Fidor ist nicht für die Qualität, Sicherheit, Rechtmäßigkeit oder irgendeinen anderen Aspekt von Waren oder Dienstleistungen verantwortlich, die der Karteninhaber mit seiner Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard erworben hat. Der Karteninhaber hat zu beachten, dass Fidor – sobald der Karteninhaber seine Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard für ein Kaufgeschäft benutzt hat – die betreffende Transaktion und den Zahlungsvorgang nicht mehr stoppen kann.

(3) Wenn der Karteninhaber gegenüber Fidor einen Anspruch auf Erstattung - aus welchem Grund auch immer - für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen mit der der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard hat, willigt der Karteninhaber hiermit ein, diese als Gutschrift auf seiner Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard zu akzeptieren.

2.10.1.23. Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard Versicherung

a. Fidor behält sich vor, die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard mit zusätzlichen Versicherungsbedingungen auszugeben. Einzelheiten hierzu können Sie gegebenenfalls aus dem Preis- / Leistungsverzeichnis entnehmen.

b. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes für die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard ergeben sich gegebenenfalls ausschließlich aus den unter www.fidor.de/service-center stehenden Versicherungsbedingungen.

c. Das für Versicherungsfälle zu benutzende Formular steht ausschließlich im eingeloggtten Bereich des Fidor Smart Geschäftskontos zum Download zur Verfügung. Eine missbräuchliche Nutzung des Versicherungsformulars führt zur außerordentlichen Kündigung der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard. Schadensmeldungen dürfen nur von Fidor Prepaid Karteninhabern durchgeführt werden.

2.10.1.24. Rechtsverbindliche Erklärung

Die Ausgabe und Abwicklung der vom Karteninhaber beantragten Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard erfolgt durch die Fidor Bank AG, Sandstr. 33, 80335 München. Diese wird zur Auskunftserteilung ermächtigt. Auf die Frage nach § 8 Geldwäschegesetz, ob der Karteninhaber für eigene oder fremde Rechnung handelt, erklärt der Karteninhaber, dass er für eigene Rechnung handelt.

2.10.2. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

2.10.2.1. Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

a. Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für das Fidor Smart Geschäftskonto geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen des Fidor Smart Geschäftskontos überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand abgelehnt. Der Fidor Smart Geschäftskonto Inhaber kann mit der Fidor Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens (sog. kartenspezifisches Limit) der Karte für die zu seinem Fidor Smart Geschäftskonto ausgegebene Karte vereinbaren.

b. Fehleingabe der PIN

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit Fidor in Verbindung setzen.

2.10.3. Zusatzanwendungen

2.10.3.1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard

- a. Der auf der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard befindliche Chip kann auch als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z.B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z.B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) genutzt werden.
- b. Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank.
- c. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard zur Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard erfolgt am Terminal des Unternehmens nach

Abprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2.10.3.2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Fidor stellt mit dem Chip auf der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard ggf. eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

2.10.3.3. Reklamationsbearbeitung bei Zusatzanwendungen

- a. Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.
- b. Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

2.10.3.4. Keine Angabe der von der Bank an den Karteninhaber ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

- a. Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard wird die von der Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben.
- b. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von Fidor für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

2.10.3.5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Fidor Corporate Card - Prepaid MasterCard eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner

Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

2.10.4. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Homebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen AGB innerhalb dieser Frist, bleibt Fidor befugt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ordentlich mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen.

2.10.5. Beschwerdemöglichkeit

Für den Karteninhaber besteht die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren

3. Community

3.1. Nutzung des Teils Community

(1) Bei der Nutzung der Community versichert der Nutzer, dass er diese ausschließlich zu Zwecken des privaten Informationsaustauschs und niemals aus Gründen nutzt, die seiner gewerblichen Tätigkeit zuzuordnen sind. Eine gewerbliche Nutzung der Community ist für den Nutzer jedoch dann zulässig, wenn er diese gewerbliche Nutzung ausdrücklich offen legt und sich ein Geldexperten-Profil anlegt. Fidor bietet dem Nutzer mittels der Community eine Plattform an, um diesen mit anderen Nutzern zusammenzuführen, und stellt zu diesem Zweck derlei technische Applikationen bereit, die geeignet sind, eine generelle Kontaktaufnahme der Nutzer untereinander zu ermöglichen und zu fördern. Fidor beteiligt sich in der Regel nicht selbst inhaltlich an der Kommunikation der Nutzer.

(2) Fidor stellt die von einem Nutzer für die anderen Nutzer bereitgestellten Daten und Informationen nur zur Verfügung, soweit diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen, dazu gehören auch diese AGB, verstoßen. Fidor ist berechtigt, derartige Inhalte jederzeit ohne Vorankündigung von den Webseiten der Fidor zu entfernen.

3.2. Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers im Rahmen der Community

(1) Die Rechte und Pflichten des Nutzers in den Funktionen „Finanzcheck“, „Beraterbewertung“ und „Produktbewertung“ richten sich insbesondere nach den Erläuterungen, die an der relevanten Stelle unter dem Punkt „So funktioniert...“ hinterlegt sind. Diese sind Bestandteil des Nutzungsvertrags.

(2) Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet,

- ausschließlich wahre, nicht irreführende Angaben in seinem Profil und in seiner Kommunikation mit anderen Nutzern zu machen,
- nur ein solches Foto / Bild zu übermitteln, das für die öffentliche Wiedergabe uneingeschränkt zulässig ist.
- bei der Nutzung der Fidor Webseiten die geltenden Gesetze sowie alle etwaigen Rechte Dritter zu beachten.

(3) Es ist dem Nutzer untersagt,

- unwahre, beleidigende, diffamierende oder verleumderische Inhalte zu verwenden, gleich wer der Adressat dieser Inhalte ist,
- pornografische oder gegen Jugendschutzgesetze verstoßende Inhalte zu verwenden oder pornografische oder gegen Jugendschutzgesetze verstoßende Produkte zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben,
- explizit oder implizit anzügliche bzw. sexuell geprägte Kommunikation zu pflegen,
- andere Nutzer durch Massen- und Werbeemails (Spam) zu belästigen, Kettenbriefe zu verschicken oder identische private Nachrichten an eine Mehrzahl von Nutzern gleichzeitig zu versenden,
- andere Nutzer persönlich zu beleidigen, zu diffamieren, herabzuwürdigen oder sonst in ihrer individuellen Persönlichkeit zu diskreditieren,
- Produkt- oder Beraterbewertungen nach Gutsherrenart zu begeben,
- gesetzlich, z. B. durch das Urheber-, Marken-, Patent-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrecht, geschützte Inhalte zu verwenden, ohne dazu berechtigt zu sein, oder gesetzlich geschützte Waren oder Dienstleistungen zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben,
- wettbewerbswidrige Handlungen vorzunehmen oder zu fördern, einschließlich progressiver Kundenwerbung (z.B. Ketten-, Schneeball- oder Pyramidensysteme)
- jedwede Art von Strukturvertriebsmaßnahmen durchzuführen, zu bewerben oder zu fördern,
- eine als Produktbewertung oder Bewertung eines Geldexperten getarnte Werbung oder eine als Produktbewertung bzw. Bewertung eines Geldexperten getarnte ausschließliche Auflistung von Produktdaten bzw. Geldexpertendaten einzustellen,
- Inhalte einzustellen, die zum bewerteten Produkt bzw. zum sog. Geldexperten in keinem spezifischen inhaltlichen Zusammenhang stehen,
- Produktbewertungen und Bewertungen von sog. Geldexperten unter objektiv nicht nachvollziehbaren und mit dem Produkt in keinem spezifischen inhaltlichen Zusammenhang stehenden Gesichtspunkten zu beurteilen,
- bei der Beurteilung von Produkten und sog. Geldexperten ein Mindestmaß an Objektivität sowie eine dezente Wortwahl zu beachten,
- Mechanismen, Software und Scripts bei der Nutzung von Fidor zu verwenden, die ihm nicht von vornherein im Rahmen der von Fidor angebotenen Dienste im Zusammenhang mit der Community zur Verfügung gestellt werden, sowie das Blockieren, Überschreiben, Modifizieren, Kopieren, soweit dies nicht für die ordnungsgemäße Nutzung der Dienste von Fidor erforderlich ist (Das Kopieren unter Zuhilfenahme sog. Robot/Crawler- Suchmaschinen- Technologien ist daher ausdrücklich untersagt),
- Daten, Inhalte und Informationen der Fidor Webseiten oder anderer Fidor Nutzer zu sammeln, zu speichern, zu verarbeiten, zu verbreiten sowie öffentlich wiederzugeben,
- Handlung zu unternehmen, die geeignet sind, die Funktionalität der Fidor Infrastruktur zu beeinträchtigen, insbesondere diese übermäßig zu belasten.

3.3. Rechte an Inhalten

(1) Der Nutzer räumt Fidor mit dem Einstellen eines Beitrags (darunter verstanden werden nicht nur sog. „Postings“, sondern auch Inhalte wie z.B. Produktvorschläge, Videos, etc.), für den eine Bonusvergütung erfolgt, in die Community ein in jeder Form unbeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares, nichtexklusives Nutzungsrecht an dem jeweiligen Beitrag ein, welches Fidor zu jeglicher Art der eigenen Vorhaltung und Verwertung dieses Beitrags sowie zur Übertragung dieses Vorhaltungs- und Verwertungsrechts an Kooperationspartner der Fidor berechtigt.

(2) Eine Vervielfältigung oder Verwendung der Beiträge oder deren Inhalten in anderen Medien und Dienstleistungen durch Dritte, gleich welcher Art, ist ohne eine vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Fidor nicht gestattet.

(3) Das Kopieren, Herunterladen, Speichern, Verbreiten und Vertreiben von Inhalten der Fidor Community bzw. deren Nutzer ist, mit Ausnahme des Caches im Rahmen des Besuchs der Forenseiten, ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht gestattet. Für die Nutzung von RSS-Feeds wird von Fidor hiermit eine ausdrückliche Einwilligung erteilt.

3.4. Freistellung

(1) Der Nutzer erklärt, dass er Fidor von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Schadensersatzansprüchen freistellt, die andere Nutzer oder Dritte gegen Fidor aufgrund einer Verletzung ihrer Rechte durch die vom Nutzer innerhalb der Community eingestellten Inhalte geltend machen. Der Nutzer stellt Fidor weiterhin von sämtlichen Ansprüchen einschließlich Schadensersatzansprüchen frei, die andere Nutzer oder Dritte gegen Fidor wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die Nutzung der Community Fidor durch den Nutzer geltend machen.

(2) Der Nutzer übernimmt sämtliche Kosten, die Fidor aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter entstehen, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden Kosten, soweit dies nach der geltenden Rechtslage angemessen erscheint. Weitergehende Rechte sowie Schadensersatzansprüche von Fidor bleiben davon unberührt. Die vorstehenden Einstandspflichten des Nutzers gelten nur dann nicht, wenn und soweit der Nutzer die betreffende Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

(3) Werden durch die Inhalte des Nutzers Rechte Dritter verletzt, wird der Nutzer auf seine eigenen Kosten die Inhalte schutzrechtsfrei gestalten. Die im Einzelfall heranzuziehende Art der Schadloshaltung der Fidor richtet sich nach billigem Ermessen und freier Wahl von Fidor.